



# Amtsblatt

für die Stadt Senftenberg

Jahrgang 19

Senftenberg, 10. September 2016

Nummer 3

Herausgeber: Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Inhalt:

Seite:

## I AMTLICHER TEIL

### Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

#### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 17. August 2016

028/16	Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates .....	3
029/16	Benennung eines Platzes im Stadtgebiet von Senftenberg .....	3
030/16	1. Fortschreibung Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Senftenberg .....	3
031/16	Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung .....	3
032/16	Friedhofssatzung der Stadt Senftenberg (FhS) .....	7
033/16	Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Senftenberg – Friedhofsgebührensatzung (FhGS) .....	12
034/16	Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Vergnügungssteuer .....	13
035/16	Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für die straßenbauliche Maßnahme „Dorfanger im Ortsteil Großkoschen – verkehrsberuhigter Bereich“ .....	12
036/16	Beschluss zum Ausbau des Dorfangers in Großkoschen zum Verkehrsberuhigten Bereich .....	19
037/16	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Senftenberg .....	19
038/16	Erlass der auf den Sanierungsgewinn entfallenden Gewerbesteuer für das Jahr 2005 einer Firma .....	19

## II NICHTAMTLICHER TEIL

### Informationen des Bürgermeisters

Grußwort des Bürgermeisters .....	20
Bürgerbeteiligung und Bürgerinformation	
Bürgerhaushalt .....	20
Personal	
Drei neue Auszubildende starteten bei der Stadt Senftenberg ins Berufsleben .....	20
Wirtschaft	
6. Firmenlauf des RWK Westlausitz .....	20
6. Ausbildungsmesse der Wirtschaftsregion Westlausitz am 24. September 2016 in Senftenberg .....	20
Stadtentwicklung und Baugeschehen	
Grundstein für Feuerwehrgerätehaus in Sedlitz gelegt .....	22
2. Reppister Kriegerdenkmal auf dem Waldfriedhof Senftenberg .....	22
Pieckbrücke termingerecht übergeben .....	22

Sicherheit und Ordnung	
Informationen und Hinweise zum Thema Lärm .....	23
Laubentsorgung auf städtischen Flächen .....	23
Bildung, Soziales, Jugend, Kultur und Sport	
Agenda-Diplom 2016 .....	23
Erlebnisbad macht sich fit für die Besucher .....	24
„Kameradschaftlichste Schüler und Schülerinnen“ ausgezeichnet .....	24
Zweite Senftenberger Schule erhält Zertifizierung als „Contigo-Schule ohne Mobbing“ .....	25
„Be smart, don’t start“ – Projekt im Schuljahr 2015/ 2016 heute abgeschlossen .....	25
„Willkommen – Integration und Solidarität“ .....	26
Professoren der Harvard University forschen im Senftenberger Stadtarchiv .....	26
Bergbauausstellung im Rathaus .....	27
Wir Kinder und Jugendliche haben Rechte! .....	28
Die Stadtverwaltung stellt sich vor:	
Das Amt 20 – Finanzverwaltung .....	28
<b>Damals war’s!</b>	
Informationen der Ortsvorsteherin und der Ortsvorsteher der Ortsteile der Stadt Senftenberg .....	30
Brieske .....	31
Hosena .....	31
Niemtsch .....	31
Peickwitz .....	32
Sedlitz .....	32
<b>Informationen von Institutionen und Vereinen</b>	
Sprechstunde des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung .....	33
Woche der Gesundheit und Pflege im Landkreis Oberspreewald-Lausitz 2016 .....	33
Neues aus der BTU Cottbus–Senftenberg .....	33
KWG und Bürgermeister gratulieren zum 50-jährigen Mieterjubiläum .....	35
KWG unterstützt Mieterfest in Senftenberg im Rahmen der Aktion „Nachbarschaft und Kommunikation“ auch im Jubiläumsjahr .....	35
KWG sanierte ein weiteres Gebäude in der Adolf-Hennecke-Straße in Senftenberg .....	36
Terminhinweise der Evangelischen Kirchengemeinde Senftenberg .....	36
Kostenlose Beratungen der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) .....	37
Termine der Industrie- und Handelskammer Cottbus Geschäftsstelle Senftenberg .....	37
Termine der Beratungsstelle für Stasi-Unterlagen in Cottbus .....	37
Begegnungsstätte & Galerie MARGA .....	37
Beratungstermine von September bis Oktober des Frauen- und Kinderschutzhouses Lauchhammer .....	38
80-jähriges Jubiläum des Siedlervereins Großkoschen e. V. ....	38
Der Löschzug Hosena der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg .....	38
Blutspendetermine des DRK von Oktober bis Dezember 2016 in Senftenberg .....	39

**I AMTLICHER TEIL**

**Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters**

➤ **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 17. August 2016**

**Beschluss 028/16**

**Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters als Mitglieder des Seniorenbeirates für die Dauer von drei Jahren gemäß § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg:

- Christine Bonni, Senftenberg, Ortsteil Großkoschen
- Karin Gleisner, Senftenberg, Ortsteil Brieske
- Karin Kabisch, Senftenberg
- Wolfgang Kaden, Senftenberg, Ortsteil Hosena
- Bärbel Kratzer, Senftenberg
- Lothar Kühnel, Senftenberg
- Maria Lehmann, Senftenberg
- Isolde Lehnert, Senftenberg, Ortsteil Niemtsch
- Gudrun Poitzsch, Senftenberg, Ortsteil Großkoschen
- Doris Simke, Senftenberg
- Wolfgang Tschetsche, Senftenberg, Ortsteil Peickwitz
- Adelheid Wolf, Senftenberg, Ortsteil Sedlitz

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

**Beschluss 029/16**

**Benennung eines Platzes im Stadtgebiet von Senftenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Benennung des Platzes an der Einmündung von der Großenhainer Straße in die Straße „An der Ingenieurschule“ (Fußgängerzone vor dem Gebäude 2 der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg) in

**Universitätsplatz.**

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen**

**Beschluss 030/16**

**1. Fortschreibung Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Senftenberg**

- 1.) Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg nimmt die 1. Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplans der Stadt Senftenberg zur Kenntnis.
- 2.) Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt den dazugehörigen Maßnahmeplan.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

**Beschluss 031/16**

**Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – gemäß Anlage.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen**

**Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

(Beschluss 031/16 vom 17. August 2016)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 64 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), sowie § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz – BbgArchivG) vom 7. April 1994 (GVBl. I/94, Nr. 09, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), und § 10 Abs. 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, Nr. 04, S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2013 (GVBl. I/13, Nr. 30), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 17. August 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Senftenberg, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder diesen unmittelbar begünstigen, sind nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Tarifs Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2**

**Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben von
  - a) der Bundesrepublik Deutschland und deren Ländern, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet wird,

- b) dem Land Brandenburg und seinen Gebietskörperschaften, soweit die Verwaltungstätigkeit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - c) den Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, sofern die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dient,
  - d) öffentlichen Schulen, Universitäten und Hochschulen,
  - e) Einrichtungen mit Sitz in Senftenberg, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO). Ausnahme bilden die Gebühren nach Ziffer 1 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung.
- (2) Die Gebührenfreiheit wird gegenüber den in Abs. 1 genannten Personen und Körperschaften nur dann gewährt, wenn die gebührenpflichtige Handlung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, welche ihnen nach ihrer Satzung oder sonstigen bindenden Vorschriften obliegen.

### § 3

#### Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind

- (1) Mündliche Auskünfte sowie Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- und Arbeitsverhältnis von Bediensteten oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben,
- (2) Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- (3) Amtshandlungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
- (4) Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, des Bundesversorgungsgesetzes sowie des Schwerbeschädigtengesetzes; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Deputaten und ähnlichen Vergünstigungen benötigt werden,
- (5) Amtshandlungen, die eine Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen sind,
- (6) Bescheide über Stundungen oder Erlass öffentlicher Abgaben,
- (7) Bescheide über die Unzuständigkeit bei einer begehrten Amtshandlung.

### § 4

#### Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist, wer die Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Abs. 1 gilt entsprechend.

### § 5

#### Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Senftenberg, welcher Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, berechnet.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

### § 6

#### Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse gelten.

### § 7

#### Gebühr für Widerspruchsbescheid

- (1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Der Gebührenberechnung ist nur ein angemessener Teil der ursprünglichen Gebühr zugrunde zu legen, wenn sich der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes richtet und wenn der Widerspruch von einem Dritten eingelegt wurde.

**§ 8  
Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Senftenberg, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

**§ 9  
Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Verwaltungsgebühren sowie Auslagen nach § 10 der Satzung werden mit Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Stadt Senftenberg einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist der die Gebühr übersteigende Betrag zu erstatten.
- (3) Die Festsetzung der Gebühr bedarf nicht der Schriftform. Sie ist durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn es der Gebührenschuldner verlangt.

**§ 10  
Auslagen**

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Auslagen sind nach ihren tatsächlichen Kosten zu bemessen. Sind diese nicht oder nur unter einem unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln, so ist eine Pauschale zulässig.
- (3) Bei Amtshilfe werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall die im § 8 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgelegte Summe übersteigen.
- (4) Zu ersetzen sind insbesondere
  - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
  - c) Zeugen und Sachverständigenkosten,
  - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

**§ 11  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Senftenberg vom 27. April 2006 außer Kraft.

Senftenberg, 18. August 2016

gez.  
Andreas Fredrich  
Bürgermeister (Siegel)

**Gebührentarife  
als Anlage und Bestandteil der  
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Senftenberg**

Ziffer	Kapitel/Tatbestände	Gebühren in €
<b>A. Allgemeiner Teil</b>		
<b>1</b>	<b>Ausdrucke/Ablichtungen/Scans/Datenträger</b>	
1.1	Ausdrucke und Ablichtungen pro Seite	
1.1.1	DIN A4 schwarz/weiß pro Seite	0,20
1.1.2	DIN A3 schwarz/weiß pro Seite	0,50
1.1.3	DIN A4 farbig pro Seite	0,50
1.1.4	DIN A3 farbig pro Seite	0,60
1.2	Scans im DIN A3/A4/A5-Format pro Blatt	0,20
1.3	Datenträger CD & DVD	3,00
<b>2</b>	<b>Gebühren nach Zeitaufwand</b>	
2.1	Schreibgebühren	
2.1.1	für Auskünfte und Abschriften	
2.1.2	für die Aufnahme von Erklärungen, Anträgen oder Begründungen zu Widersprüchen (die ersten 5 Zeilen sind gebührenfrei)	
2.1.3	für das Ausfüllen eines mehrseitigen Antrags (die erste DIN A4-Seite ist gebührenfrei)	
2.2	Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen und Erlaubnisse	
2.3	Anordnungen	
2.4	Widerruf von Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen, Erlaubnissen und Anordnungen	
2.5	Bescheinigungen	
2.6	Gutachten, Stellungnahmen, Nachforschungen und Berechnungen	
2.7	Außenarbeiten wie Feststellungen, Besichtigungen, händische und technische Arbeiten, inklusive An- und Abfahrten	
2.8	Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Dauer der Einsichtnahme	

2.9	Bereitstellung von Daten in elektronischer Form	
a)	je angefangene ¼ Stunde im einfachen Dienst	8,50
b)	je angefangene ¼ Stunde im mittleren Dienst	10,00
c)	je angefangene ¼ Stunde im gehobenen Dienst	14,50
d)	zu Ziffer 2.7: Nutzung eines Dienstfahrzeuges – je gefahrenen Kilometer	0,40

<b>3</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften/ Handzeichen je Unterschrift/Handzeichen	3,00
3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Zeichnungen oder Plänen je Seite	3,00
3.3	Ausstellung von Duplikaten	2,50

**B. Spezieller Teil**

<b>4</b>	<b>Hoheitszeichen (Bürgermeister)</b>	
	Genehmigung zur Verwendung des Wappens der Stadt Senftenberg für gewerbliche Zwecke	50,00

<b>5</b>	<b>Stadtarchiv (Hauptamt)</b>	
5.1	Aufarbeitung von Originaldokumenten zur Einsichtnahme je angefangene ½ Stunde	20,50
5.2	Einsichtnahme von Originaldokumenten in den Räumlichkeiten des Archivs	7,00
5.2.1	Gewährung der Einsichtnahme in Archivbestände sowie die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes ohne Betreuung je angefangene ½ Stunde	
5.2.2	Gewährung der Einsichtnahme in Archivbestände sowie die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes mit Betreuung je angefangene ½ Stunde (z. B. Hilfestellung bei der Übertragung von alter Schrift [Sütterlin] in moderne Schrift)	
5.3	Ausleihe von Bauakten je angefangene Woche	26,50
5.4	Schriftliche und familiengeschichtliche Auskünfte die Recherchen oder Nachforschungen im Archiv erfordern je angefangene ½ Stunde (Auszüge aus dem Geburts-, Ehe- und Sterberegister)	21,00

<b>6</b>	<b>Wohnen (Gebäudemanagement)</b>	
	Stellungnahme zur Freistellung von der Belegungsbindung	22,00

<b>7</b>	<b>Grundstücke und Steuern (Liegenschaften und Steuern)</b>	
7.1	Eintragungen im Grundbuch	
7.1.1	Erteilung von Vorrangseinräumungen	44,00
7.1.2	Erteilung von Löschungsbewilligungen	44,00
7.1.3	Ausstellen von Bescheinigungen zum Vorkaufsrecht	44,00
7.1.4	Erteilung von sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	44,00
7.2	Genehmigung von Rechtsvorgängen im Sanierungsgebiet	44,00
7.3	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
7.4	Ersatz verlorener Hundesteuermarken	3,50

<b>8</b>	<b>Bauen (Stadtplanungsamt)</b>	
8.1	Auskünfte zur Bewertung von Grundstücken und zum Bauplanungsrecht je angefangene ½ Stunde	29,00
8.2	Genehmigung von Vorhaben im Sanierungsgebiet	29,00
8.3	Vergabe von Hausnummern	36,50
8.4	Verfahrensbetreuung der Bauleitplanung für Dritte	
8.4.1	je angefangene Stunde	57,00
8.4.2	insgesamt höchstens	2.000,00

<b>9</b>	<b>Öffentliche Verkehrsflächen (Tiefbau)</b>	
9.1	Genehmigung zur Herstellung von Grundstückszufahrten	50,50
9.2	Genehmigung für befristete Einleitungen in das Niederschlagswassernetz	57,50
9.3	Genehmigung von Grundstücksanschlüsse an das Niederschlagswassernetz je angefangene ½ Stunde	29,00
9.4	Beschädigungen im öffentlichen Verkehrsbereich je angefangene ½ Stunde	25,50
9.5	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, technische Arbeiten – Innen- oder Außendienst	25,00
9.6	Nutzung eines Dienstfahrzeuges – je gefahrenen Kilometer	0,40

**Beschluss 032/16**  
**Friedhofssatzung der Stadt Senftenberg (FhS)**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Friedhofssatzung der Stadt Senftenberg (FhS) gemäß Anlage.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen**

**Friedhofssatzung der Stadt Senftenberg (FhS)**

(Beschluss 032/16 vom 17. August 2016)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 17. August 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Senftenberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Waldfriedhof Senftenberg,
- b) Friedhof Brieske-Dorf,
- c) Friedhof Hosena,
- d) Friedhof Niemtsch,
- e) Friedhof Peickwitz.

**§ 2**

**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen, deren Verwaltung der Stadt Senftenberg obliegt.
- (2) Die in § 1 genannten Friedhöfe dienen der Bestattung von Leichen und/oder der Beisetzung von Aschen aller Toten. Auf den in § 1 genannten Friedhöfen wird unabhängig von Konfession und Weltanschauung bestattet.

**§ 3**

**Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe dürfen ausschließlich mit Beginn des Tageslichtes betreten werden und sind mit Anbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Die Stadt Senftenberg kann das Betreten einzelner Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 4**

**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt Senftenberg sowie deren Beauftragter sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, kleine Handwagen und Fahrzeuge der Stadt Senftenberg und deren Beauftragter sowie Dienstleistungserbringer nach § 5,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten und Spendensammlungen vorzunehmen,
  - c) in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag der Stadt Senftenberg oder eines Nutzers beziehungsweise Besuchers gewerbmäßig zu fotografieren,
  - e) Schriften zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Orte abzulagern,
  - g) Bodenmassen für die Anlage von Grabstellen dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
  - h) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstellen, Grabeinfassungen sowie Rasenflächen, soweit diese nicht als Wege dienen, zu betreten,
  - i) zu lärmern und zu spielen.

Die Stadt Senftenberg kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind der Stadt Senftenberg mindestens 14 Tage vor der Feier schriftlich anzuzeigen.
- (5) Bei Eis und Schnee erfolgt die Benutzung von Wegen, die weder frei geräumt noch gestreut sind, auf eigene Gefahr.
- (6) Das Aufstellen von Blumenvasen, Pflanzschalen oder Gestecken sowie das Ablegen von Schnittblumen auf Urnengemeinschaftsanlagen und -grabstätten ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen in einer Größe von bis zu 0,2 Meter Durchmesser gestattet. Pflanzungen auf Urnengemeinschaftsanlagen und -grabstätten sind untersagt.

(7) Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien, ausgenommen Kleingeräte, dürfen auf den Friedhöfen nur für die Dauer der Arbeiten und an Orten gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeits- und Lagerplatz in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Verwendete Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Abfälle und Aushub müssen mit Abschluss der Arbeiten vom Friedhof entfernt werden.

### § 5

#### Ausführung gewerblicher Arbeiten

Gewerbliche Dienstleistungen sind der Stadt Senftenberg mindestens 14 Tage vor Ausführungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Für die Errichtung eines Grabmals ist § 25 dieser Satzung anzuwenden.

### § 6

#### Anmeldung von Erd- und Feuerbestattungen

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Senftenberg anzumelden. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Sterbeurkunde,
- Bestattungsauftrag,
- Erklärung zum Beisetzungswunsch des Verstorbenen,
- Bescheinigung über die Einäscherung.

Wird die Bestattung/Beisetzung in einer zu Lebzeiten erworbenen Erdgrabstelle/Urnengrabstelle beantragt, ist darüber hinaus das Nutzungsrecht an einer solchen Grabstelle nachzuweisen.

(2) Die Stadt Senftenberg setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest. Trauerfeiern können am Grab oder in der Feierhalle abgehalten werden.

### § 7

#### Benutzung der Feierhallen

- (1) Die Benutzung einer Feierhalle bedarf der Erlaubnis der Stadt Senftenberg.
- (2) Die Benutzung einer Feierhalle kann durch die Stadt Senftenberg aus besonderen Gründen untersagt werden, insbesondere wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- (3) Leistungen im Zusammenhang mit Beisetzungen und Trauerfeiern obliegen dem Nutzungsberechtigten, der sich hierzu Dritter, insbesondere eines Bestattungsunternehmens, bedienen kann.
- (4) Die Aufbahrung eines Verstorbenen in einer Feierhalle ist mit Ausnahme von Fällen nach Abs. 2 gestattet.

### § 8

#### Särge und Urnen

- (1) Särge, Urnen und Überurnen, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und die Bekleidung der Leichen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens nicht nachhaltig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge sollen höchstens 2,20 Meter lang, 0,80 Meter breit und 0,80 Meter hoch sein.
- (2) Werden die Anforderungen an die Särge und Urnen nicht erfüllt, kann die Stadt Senftenberg eine Bestattung/Beisetzung ablehnen oder in besonderen Fällen auf Antrag eine Ausnahme genehmigen.

### § 9

#### Ausheben von Gräbern

- (1) Gräber dürfen ausschließlich vom beauftragten Bestattungsunternehmen oder von einem durch die Stadt Senftenberg Beauftragten ausgehoben und wieder zugefüllt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber muss von der Erdoberfläche ohne Erdhügel bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter; bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter betragen.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.

### § 10

#### Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 15 Jahre.

### § 11

#### Umbettungen

- (1) Antragsberechtigt für die Umbettung im Sinne des BbgBestG in der jeweils gültigen Fassung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Erlaubnis der Stadt Senftenberg beinhaltet den ausführenden Dienstleistungserbringer sowie den Zeitpunkt der Umbettung.
- (2) Werden bei einer neu zu belegenden Grabstelle noch vorhandene Leichenteile gefunden, werden diese unter der Grabsohle beigesezt. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen. Die Mindestruhezeit nach § 10 wird von der Stadt Senftenberg nach eigenem Ermessen verlängert. Nach Ablauf der Ruhezeit vorhandene Aschenreste und Urnen werden in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesezt.

- (3) Der Antragsteller hat Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch die Umbettung entstehen.
- (4) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen gemäß §§ 19 und 20 dieser Satzung sind ausgeschlossen.

## **§ 12 Grabstätten**

- (1) Grabstätten umfassen alle baulichen Anlagen sowie Anpflanzungen auf der Grabfläche.
- (2) Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Senftenberg. Nutzungsrechte können lediglich nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Grabstätten werden unterschieden in:
- |   |       |
|---|-------|
| a) Erdgrabstellen                                 | § 16, |
| b) Urnengrabstellen                               | § 17, |
| c) Kindergrabstellen                              | § 18, |
| d) Urnengemeinschaftsanlagen                      | § 19, |
| e) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensangabe | § 20, |
| f) Urnengemeinschaftsgrabstätten am Baum          | § 21, |
| g) Ehrengrabstätten                               | § 22. |
- (4) Die Stadt Senftenberg hält nicht auf allen Friedhöfen alle Grabarten entsprechend Abs. 3 vor. Auf dem Friedhof Niemtsch dürfen nur Urnenbeisetzungen vorgenommen werden.

## **§ 13 Verleihung von Nutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle kann nach einem Todesfall erworben werden. Für Erd- und Urnengrabstellen kann das Nutzungsrecht bereits zu Lebzeiten bis höchstens drei Jahre vergeben und mehrmals verlängert werden.
- (2) Die Stadt Senftenberg verfügt das Nutzungsrecht an einer Grabstelle. Die Verfügung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen.
- (3) Die Mindestnutzungszeit richtet sich nach den in § 10 festgelegten Ruhezeiten. Eine Verlängerung ist grundsätzlich im letzten Jahr des Nutzungszeitraumes auf schriftlichen Antrag möglich. Ausgenommen sind Urnengemeinschaftsanlagen und -grabstätten.
- (4) Die Verlängerung des Nutzungsrechts bei einer weiteren Bestattung/Beisetzung muss unter Beachtung der Einhaltung der in § 10 festgelegten Ruhezeiten erfolgen.
- (5) Die Verlängerung wird nur für ganze Jahre vorgenommen.

- (6) Die Stadt Senftenberg kann die Vergabe/Verlängerung eines Nutzungsrechtes versagen, wenn das öffentliche Interesse oder betriebsbedingte Gegebenheiten auf den Friedhöfen dies erfordern.
- (7) Ist der Nutzungsberechtigte verstorben oder nicht zu ermitteln und erklärt sich keine andere Person im Sinne des § 20 BbgBestG in der jeweils gültigen Fassung bereit das Nutzungsrecht zu übernehmen, geht das Nutzungsrecht auf die Stadt Senftenberg über.
- (8) Soll das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen werden, so hat diese einen Antrag auf Erwerb des verbleibenden Nutzungsrechts bei der Stadt Senftenberg zu stellen.

## **§ 14 Erlöschen von Nutzungsrechten**

- (1) Die Nutzungsverfügung kann widerrufen werden, wenn die Grabstelle trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend der §§ 23 bis 27 angelegt oder gepflegt wird.
- (2) Wird die Nutzung vorzeitig beendet oder das Nutzungsrecht durch die Stadt Senftenberg widerrufen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.

## **§ 15 Entfernung von Grabstellen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit beziehungsweise des Nutzungsrechts dürfen Urnengrabstellen nur mit Erlaubnis der Stadt Senftenberg beräumt werden. Die Beisetzung der Urne erfolgt in einer Urnengemeinschaftsanlage oder -grabstätte. Für Erdgrabstellen ist die Beräumung vor Ablauf der Ruhezeit ausgeschlossen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabstellen mit allen baulichen Anlagen und Pflanzungen durch den Nutzungsberechtigten oder einen von ihm Beauftragten innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Bauliche Anlagen oder Teile davon dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände entsorgt werden.

## **§ 16 Erdgrabstellen**

- (1) Erdgrabstellen sind Grabstellen für Erdbestattungen.
- (2) Die Größe der Grabstellen beträgt:
- |  |   |
|--|---|
| - Erdeinzelgrab:                           | Länge 2,20 Meter,<br>Breite 0,80 Meter, |
| - Erddoppelgrab:                           | Länge 2,20 Meter,<br>Breite 2,00 Meter, |
| - Erddoppelgrab mit Erweiterung je Stelle: | Länge 2,20 Meter,<br>Breite 1,10 Meter. |

**§ 17****Urnengrabstellen**

- (1) Urnengrabstellen sind Grabstellen für die Beisetzung von Aschen. Die Anzahl der Urnen, die in einer Urnengrabstelle beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe des Grabes.
- (2) In Urnengrabstellen können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Größe der Grabstelle beträgt:

- Urnenzweierstelle: Länge 0,90 Meter,  
Breite 0,90 Meter,
- Urnenvierestelle: Länge 1,00 Meter,  
Breite 1,00 Meter,
- Urnenplatz: Länge 1,50 Meter,  
Breite 0,95 Meter.

**§ 18****Kindergrabstellen**

- (1) Kindergrabstellen sind Grabstellen für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen minderjähriger Verstorbener.
- (2) Die Größe der Grabstelle beträgt 1,20 Meter Länge und 0,60 Meter Breite.

**§ 19****Urnengemeinschaftsanlagen**

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen dienen der anonymen und teilanonymen Beisetzung von Urnen nach einem nicht öffentlich bekannten Plan. Sie werden in
- a) Grabstellen ohne individuelle Kennzeichnung oder solche für religiöse oder ethnische Gruppen und
  - b) Grabstellen mit individueller Kennzeichnung
- unterschieden. Die Bepflanzung und die Pflege obliegen der Stadt Senftenberg.
- (2) Beisetzungen in den Urnengemeinschaftsanlagen auf dem Waldfriedhof sowie auf dem Friedhof Hosena erfolgen bei möglicher Anwesenheit der Hinterbliebenen in einer für diese Zwecke vorgehaltenen vorläufigen Grabstelle. Zu einem späteren Zeitpunkt wird die Urne unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch Beauftragte der Stadt Senftenberg in der Grabfläche der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

- (3) Auf den Friedhöfen Brieske-Dorf, Niemtsch und Peickwitz erfolgt die Beisetzung von Urnen bei möglicher Anwesenheit der Hinterbliebenen in der Grabfläche der jeweiligen Urnengemeinschaftsanlage.

**§ 20****Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensangabe**

Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen der Beisetzung mehrerer Urnen. Die Beisetzung erfolgt bei möglicher Anwesenheit der Hinterbliebenen. Die Anzahl der beizusetzenden Urnen richtet sich nach der Größe der Grabfläche. Die Bepflanzung und die Pflege obliegen der Stadt Senftenberg.

**§ 21****Urnengemeinschaftsgrabstätten am Baum**

Urnengemeinschaftsgrabstätten am Baum dienen der Beisetzung von Urnen in einer individuellen Grabstelle. Beisetzungen erfolgen bei möglicher Anwesenheit der Hinterbliebenen. Grabstellen werden durch die Stadt Senftenberg mit einer Steinplatte gekennzeichnet, die den Namen, den Vornamen, das Geburts- und das Sterbedatum des Verstorbenen trägt. Die Bepflanzung und die Pflege obliegen der Stadt Senftenberg.

**§ 22****Ehrengrabstätten**

- (1) Ehrengräber sind Grabstellen, die von der Stadt Senftenberg verdienten Persönlichkeiten gewidmet wurden. Die allgemeinen Ruhezeiten nach § 10 finden keine Anwendung. Die Anlage und Pflege der Ehrengräber obliegen der Stadt Senftenberg, soweit dies nicht nachweislich durch Angehörige eines Verstorbenen oder andere Personen erfolgt.
- (2) Die Bestimmungen des Gräbergesetzes in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

**§ 23****Gestaltungsgrundsätze für Grabstellen**

Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird.

**§ 24****Gestaltungsgrundsätze für Grabmale**

Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Stehende und liegende Grabmale sind auf allen Grabstellen möglich. Größe und Form der Grabmale sollen sich in das Gesamtbild der Friedhöfe einfügen.

**§ 25****Planung und Errichtung von Grabmalen**

- (1) Für die Planung, Ausführung und Prüfung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals sowie aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Vorschriften des Regelwerks TA Grabmal in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Errichtung von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen erfordert die Erlaubnis der Stadt Senftenberg. Im Antrag sind die sicherheitsrelevanten Daten im Sinne der TA Grabmal anzugeben.

### § 26

#### Unterhaltung von Grabmalen

- (1) Grabmale und alle sonstigen baulichen Anlagen sind durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt die Herstellung der Verkehrssicherheit durch die Stadt Senftenberg oder deren Beauftragte. Gleichzeitig erfolgt eine Information im jeweiligen Friedhofsschaukasten.

### § 27

#### Herrichtung und Pflege von Grabstellen

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat eine Grabstelle, deren Pflege nicht der Stadt Senftenberg obliegt, im Sinne der Vorschriften der §§ 22 und 23 selbst anzulegen und für die Dauer der Nutzungszeit zu pflegen. Der Nutzungsberechtigte kann mit der Herrichtung und Pflege der Grabstelle einen Dritten beauftragen.
- (2) Verwelkte Blumen, Kränze und anderer Grabschmuck sind unverzüglich von den Grabstellen zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Orten zu entsorgen.
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstellen dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstellen sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 1,50 Meter und einen Durchmesser von 0,60 Meter nicht überschreiten.
- (4) Grabstellen müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung beziehungsweise binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegen ausschließlich der Stadt Senftenberg.

### § 28

#### Alter Friedhof Senftenberg

Der Alte Friedhof in Senftenberg ist im Sinne des BbgBestG in der jeweils gültigen Fassung geschlossen.

### § 29

#### Alte Rechte

- (1) Für Grabstellen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, richten sich die Ruhezeit, die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmbarer Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit entsprechend den bisherigen Vorschriften des zuletzt bestatteten Verstorbenen.

### § 30

#### Haftung

- (1) Die Stadt Senftenberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Senftenberg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Friedhofsnutzer haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Nutzung auf den Friedhöfen verursachen.

### § 31

#### Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Senftenberg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Für die Erteilung von Erlaubnissen nach dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Senftenberg erhoben.

### § 32

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzungsberechtigter, dessen Beauftragter oder Besucher eines Friedhofes vorsätzlich oder fahrlässig gegen
- a) die Vorschriften des § 6 Abs. 1,
  - b) ein Gebot gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, 6, 7, § 9, § 15 Abs. 2, § 23, § 26 Abs. 1, 2 und/oder § 27 Abs. 1, 2, 3, 4,
  - c) ein Verbot nach § 3 Abs. 2 und/oder § 4 Abs. 3, 6, 7,
  - d) die Anzeigepflicht gemäß § 4 Abs. 4 und/oder § 5,
  - e) die Vorschriften zur Größe von Grabstellen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 2,

f) die Erlaubnispflicht nach § 15 Abs. 1 und/oder § 25 Abs. 2 und/oder

g) eine vollziehbare Nebenbestimmung im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung zu Erlaubnissen, die nach dieser Satzung erteilt werden,

verstößt.

(2) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 38 Abs. 2 des BbgBestG in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 33  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 8. Dezember 2011 außer Kraft.

Senftenberg, 18. August 2016

gez.

Andreas Fredrich

Bürgermeister (Siegel)

**Beschluss 033/16**

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Senftenberg – Friedhofsgebührensatzung (FhGS)**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Senftenberg – Friedhofsgebührensatzung (FhGS) – gemäß Anlage.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen**

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Senftenberg – Friedhofsgebührensatzung (FhGS) –**

(Beschluss 033/16 vom 17. August 2016)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in der Sitzung am 17. August 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen der Stadt Senftenberg sind gebührenpflichtig.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist:

- a) derjenige, dem eine Erlaubnis nach den Vorschriften der Friedhofssatzung erteilt worden ist, oder
- b) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Verfügung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bzw. der Erlaubniserteilung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Senftenberg. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen durch die Stadt Senftenberg aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.

**§ 4**

**Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Nutzung einer Grabstelle beziehungsweise den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstelle betragen:

Erdeinzelgrab:	620,00 €,
Erddoppelgrab:	1.500,00 €,
Erweiterung je Stelle bei Erddoppelgrab:	840,00 €,
Urnen-Zweier-Stelle:	450,00 €,
Urnen-Vierer-Stelle:	550,00 €,
Urnenplatz:	550,00 €,
Kindergrabstelle:	270,00 €,
Urnungemeinschaftsanlage:	300,00 €,
Urnungemeinschaftsgrabstätte mit Namensangabe:	510,00 €,
Urnungemeinschaftsgrabstätte am Baum:	1.780,00 €.

- (2) Die jahresweise Verlängerung des Nutzungsrechtes wird wie folgt berechnet:

Grabbenutzungsgebühr x Zeit in Jahren  
15 bzw. 20 Jahre (Ruhezeit nach der FhS)

(3) Bei vorzeitiger Auflösung und Beräumung einer Grabstelle (z. B. durch Umbettung) besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren für nicht beanspruchte Nutzungszeiten.

**§ 5  
Beisetzungsgebühren**

Die Gebühren für die Urnenbeisetzung in den Gemeinschaftsanlagen auf dem Waldfriedhof Senftenberg und auf dem Friedhof Hosena betragen 54,00 €.

**§ 6  
Benutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der Feierhalle betragen:

auf dem Waldfriedhof:	130,00 €,
auf den Friedhöfen Brieske-Dorf, Hosena, Niemtsch und Peickwitz:	85,00 €.

**§ 7  
Grabmalgebühren**

Die Benutzungsgebühr für die Errichtung eines stehenden Grabmals beträgt auf einem

Urnengrab:	83,00 €,
Erdgrab:	110,00 €.

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

1. Urne ausbetten:	54,00 €,
2. Urne einbetten:	54,00 €,
3. Urne innerhalb des Friedhofes umbetten:	108,00 €,
4. Urnenversand:	26,00 €.

**§ 9  
Auslagen**

Werden durch die Stadt Senftenberg besondere Leistungen, die nicht in den §§ 4 – 8 aufgeführt sind, erbracht, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Senftenberg, 18. August 2016

gez.

Andreas Fredrich

Bürgermeister

(Siegel)

**Beschluss 034/16**

**Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Vergnügungssteuer**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Vergnügungssteuer gemäß Anlage.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

**Satzung der Stadt Senftenberg  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer**

(Beschluss 034/16 vom 17. August 2016)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 17. August 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

(1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
- b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten

im Gebiet der Stadt Senftenberg zur Benutzung gegen Entgelt. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

(2) Als Spielapparate gelten auch Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z. B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

(3) Entgelt (Spieleinsatz) ist alles, was für die Nutzung des Apparates aufgewendet wird.

## § 2

### Steuerbefreiungen

Von der Steuer ausgenommen sind:

- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
- b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden,
- c) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikapparate),
- d) Billardtische, Dartgeräte und Tischfußball,
- e) Personal Computer, die ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt werden.

## § 3

### Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Apparates. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung der Apparat aufgestellt wird (Aufsteller).
- (2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate bereitgestellt werden.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4

### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages – anzurechnen (sog. elektronische Kasse). Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit "0" anzusetzen.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 a)
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 13 vom Hundert des Einspielergebnisses
  - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
2. an sonstige Orten (§ 1 Abs. 1 b)
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 vom Hundert des Einspielergebnisses
  - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 €
3. von Personal Computern 8,00 €

(3) Die Steuer beträgt für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden unabhängig vom Aufstellort, abweichend zu der Nutzung von Apparaten im Sinne des § 1 Abs. 2 1.000,00 € je Apparat und Kalendermonat. Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(4) Besitzt ein Apparat im Sinne von Abs. 2 mehr als eine Spieleinrichtung, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden oder mehrere Personen gleichzeitig spielen können.

(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

## § 5

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Aufstellen eines Apparates an einem in § 1 Abs. 1 a) und b) genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Apparat endgültig entfernt und ordnungsgemäß nach § 7 Abs. 1 angezeigt wird.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser mitzurechnen.

**§ 6****Anzeigepflicht**

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort als auch die Entfernung eines Apparates bis zum 7. Kalendertag des laufenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind Tag genau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Wird ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (3) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der endgültigen Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

**§ 7****Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch bei Apparaten entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

**§ 8****Steueranmeldung, Anmeldezeitraum, Festsetzung**

- (1) Der Steuerschuldner hat bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Stadt Senftenberg eine Erklärung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck über die im Vormonat im Stadtgebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.
- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärung Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Senftenberg hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

- (3) Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung.

Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erstellen,

1. wenn der Steuerpflichtige seine Steuererklärung nicht abgibt bzw. seiner Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 90 und 93 der Abgabenordnung nicht nachkommt und die Bemessungsgrundlage gemäß § 162 der Abgabenordnung geschätzt werden muss,
2. wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.

**§ 9****Fälligkeit**

- (1) Die Steuer für einen Kalendermonat ist am 10. Kalendertag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Bei Erteilung eines Steuerbescheides ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 10****Steuerschätzung**

Verstößt der Aufsteller gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so werden die Steuern entsprechend § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung durch Schätzung festgesetzt. Über die Festsetzung ergeht ein gesonderter Steuerbescheid.

**§ 11****Verspätungszuschlag**

- (1) Wenn der Steuerpflichtige nach den Regelungen dieser Satzung Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nicht oder nicht fristgerecht einreicht, kann entsprechend § 152 der Abgabenordnung ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
- (2) Der Verspätungszuschlag darf 10 vom Hundert der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.
- (3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

**§ 12****Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht**

Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der zuständigen Stelle auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

**§ 13****Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer kön-

nen die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

**§ 14**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer

1. seinen Meldepflichten nach § 6, Steueranmelde- bzw. Vorlagepflichten nach § 8 und Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungspflichten nach § 12 dieser Satzung nicht nachkommt
2. trotz Aufforderung nach § 13 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten nicht vornimmt.

- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügenssteuersatzung vom 6. Dezember 2006 außer Kraft.

Senftenberg, 18. August 2016

gez.  
Andreas Fredrich  
Bürgermeister (Siegel)

**Beschluss 035/16**

**Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für die straßenbauliche Maßnahme „Dorfanger im Ortsteil Großkoschen – verkehrsberuhigter Bereich“**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für die straßenbauliche Maßnahme „Dorfanger im Ortsteil Großkoschen – verkehrsberuhigter Bereich“ gemäß Anlage.

**Namentliche Abstimmung**

Nr.	Name, Vorname	Ja	Nein	Enthaltung
1	Dr. Andresen, Gudrun	X		
2	Prof. Dr. Biegel, Peter	X		
3	Bonni, Detlef	X		
4	Bretschneider, Jürgen		X	
5	Ciesielski, Frank		X	
6	Faust, Anton	X		
7	Fredrich, Andreas	X		
8	Graßhoff, Klaus-Jürgen	X		
9	Gregor-Ness, Martina	X		
10	Hannig, Wolf-Peter	X		
11	Hädicke, Karin	X		
12	Kaiser, Arnd		X	
13	Kieliba, Josefine		X	
14	Konczak, Harald	X		
15	Lauterbach, Frank			X
16	Maintok, Heinz	X		
17	Markgraf, René		X	
18	Nicklisch, Christina		X	
19	Nowak, Marco		X	
20	Pfeiffer, Andreas	X		
21	Philipp, Norbert			X
22	Przybilski, Jan	X		
23	Rademann, Reiner	X		
24	Richter, Roland	X		
25	Rother, Philipp		X	
26	Schaale, Sven	X		
27	Seifert, Volker	X		
28	Vetter, Michael	X		
29	Wagner, Cornelia	X		
30	Weide, Kerstin	X		
31	Weidner, Kerstin		X	

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen**

**Sondersatzung  
über die Erhebung von Beiträgen nach KAG  
für die straßenbauliche Maßnahme  
„Dorfanger im Ortsteil Großkoschen –  
verkehrsberuhigter Bereich“**

(Beschluss 035/16 vom 17. August 2016)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 17. August 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Beitragstatbestand**

Für die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42, Abs. 4a StVO und damit für die Verbesserung der Anlage „Dorfanger im Ortsteil Großkoschen – verkehrsberuhigter Bereich“ (mit Entwässerung, Straßenbeleuchtung, unselbstständigen Parkständen und unselbstständigem Straßenbegleitgrün), als Teil der Gemeindestraße „Dorfplatz“, erhebt die Stadt Senftenberg Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Der Aufwand für den Ausbau der zentralen selbstständigen Grünanlage innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches bleibt beitragsfrei.

**§ 3  
Anteil der Gemeinde und Anteil der beitragspflichtigen  
Grundstücke am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt 50 vom Hundert des beitragsfähigen Aufwandes für die Verbesserung der Anlage „Dorfanger im Ortsteil Großkoschen – verkehrsberuhigter Bereich“.
- (2) Auf die beitragspflichtigen Grundstücke entfällt der übrige Teil von 50 vom Hundert des beitragsfähigen Aufwandes (umlagefähiger Aufwand).

**§ 4  
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inan-

spruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage „Dorfanger im Ortsteil Großkoschen – verkehrsberuhigter Bereich“ besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit den nach §§ 5 und 6 maßgeblichen Nutzfaktoren ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück). Bilden zwei oder mehrere Buchgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so bildet der Flächeninhalt der wirtschaftlichen Einheit die Grundstücksfläche. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 6.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  - 1.) die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Nördlicher Dorfanger Großkoschen“ liegen, die Fläche des Grundstücks, für welche keine private Grünfläche festgesetzt ist;
  - 2.) die im Bereich der „Innenbereichssatzung Ortsteil Großkoschen“ vom 2. April 2011 (Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB) liegen und bei Grundstücken, die über die Grenze einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 44 nur als private Grünfläche nutzbar sind, ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

**§ 5  
Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 4 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

- 1.) die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 liegen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1), die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- 2.) für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 4 Abs. 3 Nr. 2), wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - c) untergeschossig bebaut sind, die zulässige Zahl der Vollgeschosse. Die Feststellung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse für untergeschossig bebaute Grundstücke richtet sich nach der Zahl der, bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes, überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um 0,3, wenn das Grundstück auch gewerblich oder auch in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Praxen für freie Berufe) genutzt wird.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke

- (1) Für die Flächen nach § 4 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- 1.) aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 44 nicht baulich oder gewerblich, sondern nur als private Grünflächen genutzt werden dürfen 0,5;
  - 2.) im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 

aa) Waldbestand	0,0167,
bb) landwirtschaftlicher Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland	0,0333;
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Hausgärten) 0,5;
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellung oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt: 1,0,

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss (für die Restfläche gilt lit. a)).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 5 Abs. 1.

## § 7

### Mehrfacherschließungsklausel

- (1) Bei durch gleichartige selbstständige Verkehrsanlagen mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der nach §§ 3 – 6 ermittelte Beitrag nur in Höhe von 80 vom Hundert erhoben. Die übrigen 20 vom Hundert gehen zu Lasten der Stadt Senftenberg.
- (2) Für ausschließlich gewerblich bzw. industriell genutzte Grundstücke ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

## § 8

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

## § 9

### Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe von 80 vom Hundert des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

## § 10

### Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 11** **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Sondersatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, 18. August 2016

gez.

Andreas Fredrich

Bürgermeister

(Siegel)

---

### **Beschluss 036/16** **Beschluss zum Ausbau des Dorfangers in Großkoschen zum Verkehrsberuhigten Bereich**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt, dass der 2. Bauabschnitt Dorfanger im Ortsteil Großkoschen grundhaft zum Verkehrsberuhigten Bereich ausgebaut wird.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen**

---

### **Beschluss 037/16** **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Senftenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und den dazugehörigen Umweltbericht in der Fassung vom 1. Juni 2016 unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist vorzubereiten.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen**

---

### **Beschluss 038/16** **Erlass der auf den Sanierungsgewinn entfallenden Gewerbesteuer für das Jahr 2005 einer Firma**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt den Erlass der sich aus den Bescheiden ergebenden Gewerbesteuer für das Jahr 2005 einer Firma.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen**

## II NICHTAMTLICHER TEIL

### Informationen des Bürgermeisters

Liebe Senftenbergerinnen und Senftenberger,

mit dem beginnenden Herbst endet wieder eine erfolgreiche Tourismussaison am Senftenberger See. Die sonnigen Tage haben viele Gäste an die Strände gelockt. Sicher haben auch Sie das eine oder andere Mal die Gelegenheit genutzt, in das „kühle Nass“ zu springen. Auch das beliebte Format der Urlauberbegrüßung im Amphitheater wurde zum Vorjahr fortgeführt.

Aber auch viele Veranstaltungshöhepunkte bot der Sommer – darunter der 25. traditionelle Peter und Paul Markt, das Hafenfest und diverse Veranstaltungen in den Ortsteilen – haben Gäste und Einheimische gemeinsam feiern lassen.

Mit den Bauprojekten Feuerwehrgerätehaus in Sedlitz und der Drogerie „Glück Auf“ in der Thälmannstraße sind wir in den vergangenen Monaten gut vorangekommen. Einige Baustellen sind derweil auf Unmut gestoßen, darunter die Bauarbeiten in der Adolf-Hennecke-Straße. Aber mit Verständnis und Rücksichtnahme werden wir die Einschränkungen meistern und nach Abschluss der Arbeiten auf ein verschönertes Stadtbild blicken, wie jetzt schon bei der Pieckbrücke, die wir am 9. Juli pünktlich und feierlich eröffnen konnten.

Liebe Kinder, Ihr hattet auch in den Sommerferien wieder die Möglichkeit, Stempel für das Agenda-Diplom zu sammeln. Einige von Euch waren bei Veranstaltungen im Rathaus und städtischen Einrichtungen dabei. Ich freue mich darauf, viele von Euch am 11. Oktober zur Diplom-Verleihung in der Kaiserkrone in Brieske begrüßen zu können.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich wünsche Ihnen einen sonnigen Altweibersommer und einen bunten Herbst.

Ihr Andreas Fredrich  
Bürgermeister

### ➤ Bürgerbeteiligung und Bürgerinformation

#### Bürgerhaushalt

Die Auftaktveranstaltung zum Bürgerhaushalt 2016/2017 findet am Donnerstag, 3. November 2016, um 18 Uhr im Großen Ratssaal des Rathauses statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Alle Informationen wie immer auch unter:  
<http://buergerhaushalt.senftenberg.de>.

### ➤ Personal

#### Drei neue Auszubildende beginnen ihre Ausbildung bei der Stadt Senftenberg

*Erste Tage galten dem Kennenlernen*

Traditionell am 1. September 2016 hieß Bürgermeister Andreas Fredrich die neuen Auszubildenden bei der Stadt Senftenberg willkommen. „Sie werden eine interessante Ausbildung absolvieren und in den verschiedenen Bereichen die Vielfältigkeit der Verwaltungsarbeit kennenlernen“, gab ihnen das Stadtoberhaupt mit auf den Weg. Neben interessanten Vorträgen und Präsentationen, die zum Teil von den bereits aktiven Auszubildenden vorbereitet und durchgeführt wurden, erhielten sie im Rahmen einer Führung erste Einblicke in die verschiedenen Verwaltungsgebäude.

Katrin Hensel, Lisa Neumann und Julian Schenk absolvieren eine dreijährige Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung. Die drei Auszubildenden haben das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen und sich gegen 108 Mitbewerber durchgesetzt. In der zweiten Ausbildungswoche lernten die neuen Auszubildenden die verschiedenen städtischen Einrichtungen kennen, ehe die feierliche Eröffnung des Ausbildungsjahres durch das Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Lübben erfolgte.



Neue Auszubildende mit Bürgermeister Andreas Fredrich

Danach werden die Auszubildenden in den Bereichen Personalmanagement, Hauptamt sowie Rechnungswesen eingesetzt, bevor es dann in die Berufsschule sowie für die dienstbegleitende Unterweisung nach Elsterwerda geht.

Die Stadt Senftenberg bildet seit über 20 Jahren aus und bietet Schulabgängern mit einer qualitativ hochwertigen und abwechslungsreichen Ausbildung einen sicheren Start ins Berufsleben. In diesem Jahr konnte eine Auszubildende im Amt für Bildung, Soziales und Kultur übernommen werden, die ihre Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten aufgrund sehr guter Leistungen vorzeitig zum 29. Februar 2016 beeen-

dete. Maria Kahlert erhält damit die Möglichkeit eines nahtlosen Berufseinstiegs.

Auch im kommenden Jahr wird die Stadt Senftenberg wieder 3 Verwaltungsfachangestellte ausbilden. Interessenten können ihre Bewerbung bis zum 31. Dezember 2016 im Sachgebiet Personalmanagement einreichen oder sich persönlich am 24. September 2016 bei der RWK-Ausbildungsmesse in der Niederlausitzhalle am Stand der Stadt Senftenberg über die Ausbildung informieren.

➤ **Wirtschaft**

**6. Firmenlauf des RWK Westlausitz**

Der nunmehr 6. RWK-Firmenlauf unter dem Motto „Laufen in der Region für die Region“ findet in diesem Jahr am Mittwoch, 14. September 2016, in der RWK-Sprecherstadt Lauchhammer statt. Im Vorjahr starteten über 700 Teilnehmer beim Firmenlauf in Großräschen und warben mit ihrer Teilnahme für ihre Unternehmen, Institutionen und Vereine in der Region.

Start und Ziel ist die Oberschule „Am Wehlenteich“ in der Naundorfer Straße 36 in Lauchhammer-Mitte. Um 17:00 Uhr eröffnet Herr Bürgermeister Pohlenz den Firmenlauf, um 17:30 Uhr fällt der Startschuss zum 1. Lauf. Wie in den vergangenen Jahren wird es auch in diesem Jahr zwei Laufstrecken sowie eine Kinderstrecke geben.

Die Teilnehmer können entscheiden, ob sie über eine Distanz von 5 km oder 2,9 km an den Start gehen. Die Strecke über 2,9 km kann auch als Nordic Working-Strecke absolviert werden. Die Strecke für Läufer unter 12 Jahren ist in diesem Jahr 1,5 km lang. Alle Strecken führen durch die Stadtmitte in Lauchhammer.

Anmelden kann man sich noch bis 12. September 2016 unter [www.lausitzer-laufen.de](http://www.lausitzer-laufen.de) oder vor Ort mit Nachmeldegebühr. Unter diesem Link finden Sie auch die Streckenführung sowie weitere Informationen zum Lauf.

Der Lauf wird unterstützt von der BASF Schwarzheide. In diesem Jahr kommt der Erlös aus den Startgeldern den Schulen der Stadt Lauchhammer zugute.

Unterstützen sie mit Ihrer Teilnahme die Region und melden Sie sich als Team oder Einzelstarter rechtzeitig an.

**6. Ausbildungsmesse der Wirtschaftsregion Westlausitz am 24. September 2016 in Senftenberg**

Bereits zum sechsten Mal wird in diesem Jahr eine Ausbildungsmesse der Wirtschaftsregion Westlausitz – die Städte Finsterwalde, Großräschen, Lauchhammer, Schwarzheide und Senftenberg – in der Niederlausitzhalle Senftenberg statt-

finden. Der Messetermin liegt günstig, um sich entweder langfristig über Ausbildungsmöglichkeiten zu informieren oder noch vor Beginn des Bewerbungszeitraumes die Berufsmöglichkeiten in der Region direkt mit potentiellen Unternehmen oder deren Auszubildenden zu analysieren.

Die Unternehmen erhalten auf der Messe die Möglichkeit, die Schwerpunkte ihrer Firmentätigkeit vorzustellen und Fachkräfte zu werben. In diesem Jahr haben einige Aussteller bereits anschauliche „Eventstrecken“ zur Ausbildungsmesse angekündigt.

Alle Schüler, die eine Lehrstelle suchen oder sich beruflich orientieren wollen, sollten sich den Termin vormerken, ebenso Unternehmen, die Auszubildende einstellen oder Praktikumsplätze vergeben wollen.

Die Anmeldebögen für die Aussteller, die Anmeldelisten sowie weitere Informationen rund um die Messe finden Aussteller und Besucher im Internet unter dem Link [www.ausbildungsmesse-westlausitz.de](http://www.ausbildungsmesse-westlausitz.de).

Die Ausbildungsmesse wird gefördert aus Mitteln des Bundes und des Landes Brandenburg im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) Infrastruktur“ sowie aus Mitteln der Städte Finsterwalde, Großräschen, Lauchhammer, Schwarzheide und Senftenberg im Regionalen Wachstumskern Westlausitz sowie dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

➤ **Stadtentwicklung und Baugeschehen**

**Grundstein für Feuerwehrgerätehaus in Sedlitz gelegt**

Anfang August wurde der Grundstein für das neue Feuerwehrgerätehaus in Sedlitz gelegt. Bei der kleinen Feier waren neben Bürgermeister Andreas Fredrich und Ortsvorsteher Steffen Philipp auch viele Floriansjünger und Einwohner des Ortsteiles anwesend.



Bürgermeister Andreas Fredrich versenkt eine Hülse mit der örtlichen Tageszeitung, Bauplänen und einigen Münzen im Fundament.

Die Bauarbeiter liegen gut im Zeitplan, denn die ersten Wände stehen bereits. In das neue Gebäude investiert die Stadt Senftenberg ca. 750.000 Euro. Es entsteht ein eingeschossiger traditioneller Mauerwerksbau mit einer Nutzfläche von 354 m<sup>2</sup> und insgesamt zwei Stellflächen in der Garage sowie den entsprechenden Außenanlagen mit 12 PKW-Stellflächen. Im April nächsten Jahres soll alles fertig sein. In Sedlitz sind aktuell rund 30 Kameraden Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr davon vier Frauen und sechs Jugendfeuerwehrleute.

## 2. Reppister Kriegerdenkmal auf dem Waldfriedhof Senftenberg

*Ausschließlich mit Spenden finanziert*

Im Jahr 2012 wurde das Reppister Denkmal für die im 1. Weltkrieg 29 gefallenen und vermissten Dorfbewohner übergeben. Jetzt erfolgte die Einweihung einer Gedenkstätte für die Reppister Gefallenen, Vermissten und Opfer des 2. Weltkrieges auf dem Senftenberger Waldfriedhof.

In mühevoller Arbeit wurden die Namen zusammengetragen.



Einweihung der Gedenkstätte für die Reppister

In Zusammenarbeit mit der Stadt Senftenberg, dem Steinmetzbetrieb Menzel aus Ruhland, Herrn Jeck und Herrn Düring konnte das Denkmal errichtet werden, das ausschließlich mit Spenden finanziert wurde. Insgesamt 78 Namen von 50 Gefallenen, 14 Vermissten und 14 Opfern wurden auf drei Gedenktafeln zwischen Granitstelen verewigt. Das Ehrenmal besteht aus drei Gedenktafeln, die jeweils 2,20 m hoch und 0,80 m breit sind.

## Pieckbrücke termingerecht übergeben

Mit einem kleinen, aber feinen Fest wurde am 9. Juli 2016 die Pieckbrücke in Senftenberg wieder freigegeben. Damit steht nach rund 13 Monaten Bauzeit, eine der Hauptverkehrsadern in der Kreisstadt wieder für die Nutzung zur Verfügung.

Das Bauwerk wurde nicht nur qualitäts- und termingerecht übergeben, auch die zur Verfügung stehenden Mittel wurden nicht überschritten. Riesengroß war das Interesse der Senftenbergerinnen und Senftenberger, bei diesem Highlight live mit dabei zu sein. Neben vielen Vereinen aus der Region, war die Überfahrt eines amerikanischen Nascar-Autos die absolute Attraktion. Hier ein paar Details zum Bauwerk:

- Planung von 07/2009 bis 04/2015,
- Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung von der DB Netz AG: 04/2015,
- Baubeginn: 1. Juni 2015
- Länge des Straßenabschnittes: 460 m
- Länge der Brücke: 38 m
- Bauausführende Firmen mit Nachauftragnehmern: 18
- Firmen für Planung, Vermessung und Bauüberwachung: 10
- Gesamtaufwand für die Stadt Senftenberg: 2,3 Millionen Euro
- Förderung durch das Land Brandenburg zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden: 960 Tausend Euro (50 Prozent der Baukosten)
- im Herbst erfolgen die Böschungssicherung und die beidseitige Bepflanzung hinter den Gehwegen mit Hecken.



Brückenfest zur Freigabe der Pieck-Brücke

## Informationen und Hinweise zum Thema Lärm

Mitten in der diesjährigen Garten- und Freiluftsaison möchte das Ordnungsamt der Stadt Senftenberg aus gegebenem Anlass nochmals wichtige Informationen und Hinweise insbesondere zum Thema Lärm an Sie - liebe Gartenfreunde - weitergeben.

Gartengeräte und Maschinen - wie beispielsweise der Rasenmäher - dürfen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden. Für Arbeiten mit dem Freischneider, Grastrimmer, und Graskantenschneider gelten besondere Betriebszeiten. An Sonn- und Feiertagen sind alle ruhestörenden Arbeiten verboten. Zu weiteren möglichen zeitlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit lärmintensiven Gartenarbeiten informieren Sie sich bitte auch bei Ihrem Vermieter oder dem Vorstand Ihrer Kleingartenanlage. Eine Mittagsruhe ist zwar gesetzlich nicht geregelt, doch im Interesse eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses raten wir Ihnen, während der Mittagsstunden von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr, von ruhestörender Gartenarbeit abzusehen.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass bei geplanten Gartenpartys oder anderen Feierlichkeiten im Freien die gesetzlich festgelegte Nachtruhe, die um 22:00 Uhr beginnt und um 06:00 Uhr morgens endet, eingehalten wird. In dieser Zeit sind grundsätzlich alle Betätigungen - wie beispielsweise das Abspielen von Musik - verboten, die den Nachbarn in seiner Nachtruhe stören könnten. Aus besonderem Anlass zum Beispiel zu Polterabend, Hochzeit oder Schulanfang kann im Einzelfall durch die Stadt Senftenberg eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Für Fragen zu diesen Themen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes gern zur Verfügung.

---

## Laubentsorgung auf städtischen Flächen

### *Eigentümer in der Pflicht*

Die Laubentsorgung auf städtischen Flächen erfolgt, wie in den vergangenen Jahren auch, durch beauftragte Firmen sowohl auf den Grünflächen mit Baumbestand als auch auf Straßen- und Gehwegflächen im Rahmen der Straßenreinigung entsprechend der gültigen Satzung.

Sind Grundstückseigentümer nach Straßenreinigungssatzung zur Gehwegreinigung verpflichtet, dann sind diese nach der aktuellen Rechtsprechung auch zur Reinigung des vor ihrem Anwesen verlaufenden Gehsteiges verpflichtet. Dazu gehört auch die Beseitigung herabfallenden Laubes von den der Gemeinde gehörenden Bäumen.

In den vergangenen Jahren wurde den Anwohnerinnen und Anwohnern, die Anlieger vorzugsweise an Alleen oder an Bereichen mit einem großen Baumbestand sind, durch die Stadt Senftenberg bei der Wahrnehmung ihrer Anliegerpflicht, in diesem Fall der Laubentsorgung, Unterstützung gewährt. Dies war eine freiwillige Leistung der Stadt, die im Rahmen der bestehenden finanziellen Möglichkeiten den Anliegern gewährt wurde.

Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage ist es der Stadt Senftenberg leider nicht mehr möglich, den betroffenen Bürgerinnen und Bürger ab diesem Herbst diese Unterstützung bei der Laubentsorgung anzubieten, sodass die seit 2004 gewährte Bereitstellung von kostenfreien Laubsäcken ab sofort entfällt.

Es besteht aber für alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, entsprechend des aktuellen Abfallkalenders des Entsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ Laubsäcke und Banderolen für die Entsorgung von Gartenabfällen zu erwerben, die dann von der Haustür abgeholt werden.

---

## ➤ Bildung, Soziales, Jugend, Kultur und Sport

### Agenda-Diplom 2016

Viele Mädchen und Jungen haben in den diesjährigen Sommerferien die Angebote des Senftenberger Agenda-Diploms genutzt. Bereits zum sechsten Mal boten Vereine, Institutionen und Firmen spannende Mitmachaktionen an.



Agenda-Diplom 2016 – „Tastend sehen und rollend gehen“ mit dem Behindertenbeirat der Stadt Senftenberg

So entdeckten die Kinder Senftenberg durch das Objektiv einer Videokamera, lernten den Stadthafen kennen, schauten hinter die Kulissen eines Online-Shops oder tobten sich bei Sport und Tanz aus. Interessant war auch, Feuerwehr, Polizei oder THW einmal über die Schulter zu schauen. Bei den Veranstaltungen wurde Kreativität genauso gefördert wie wertvolles Wissen über Natur und Umwelt, Gesundheit oder das richtige Verhalten im Straßenverkehr vermittelt.

Bei der Stadt Senftenberg stürmten die Kinder unter anderem das Stadtarchiv, besuchten Bürgermeister Andreas Fredrich, gingen mit einer Politesse auf Kontrollgang oder gingen „taschend sehen und rollend gehen“ mit dem Behindertenbeirat der Stadt Senftenberg auf Entdeckungstour.

Wichtiger Termin für alle zukünftigen Diplomanden ist nun Dienstag, der 11. Oktober 2016. Dann findet um 17.30 Uhr die Diplom-Verleihung in der Kaiserkrone in Brieske statt.

### „Kameradschaftlichste Schüler und Schülerinnen“ ausgezeichnet

*Walther-Rathenau-Grundschule ehrt 86 Mädchen und Jungen*

Der große Ratssaal diente Mitte Juli als würdige Kulisse für die große Ehrung von Schülerinnen und Schülern der 1. bis 6. Klasse der Walther-Rathenau-Grundschule.

Bereits zum dritten Mal wurden die „Kameradschaftlichsten Schüler und Schülerinnen“ ausgezeichnet, neben einer Urkunde gab es als besondere Anerkennung einen anschließenden gemeinsamen Kinobesuch an einem extra schulfreien Tag.

Auch an der Grundschule gab es wie an anderen Einrichtungen das Problem, dass die Schülerinnen und Schüler unkameradschaftlich miteinander umgingen, es wurde geschubst und beleidigt. Die Schulleitung hatte daraufhin gemeinsam mit den Klassensprechern entschieden, keine Strafen auszuspre-

chen, sondern lieber die zu belohnen, die sich an Regeln halten. Es folgte eine Zuarbeit jeder Klasse und die Schule hat mit Klassensprechern und Sozialarbeiterin daraus einen 6-Punkte-Plan entwickelt. Danach haben sich alle Klassen zu richten und sich anhand der Vorgaben auch selbst einzuschätzen.

Das wichtigste Ergebnis für alle: die Übergriffe haben bedeutend abgenommen. Es gibt weniger Vorfälle an der gesamten Schule. 86, der mehr als 260 Mädchen und Jungen wurden für ihre Vorbildwirkung von Amtsleiter Falk Peschel ausgezeichnet. „Eine tolle Aktion, die an der Walther-Rathenau-Grundschule ja bereits zum dritten Mal mit Erfolg durchgeführt wird und das Tolle, die auch im nächsten Schuljahr fortgesetzt wird“, so der Amtsleiter bei der Urkundenübergabe.

### Erlebnisbad macht sich fit für die Besucher

*Bad bleibt ab 3. September 2016 für drei Wochen geschlossen*

Von Samstag, 3. September, bis einschließlich Freitag, den 23. September, bleibt das Senftenberger Erlebnisbad geschlossen. In dieser Zeit werden die jährlichen Wartungs- und Reinigungsarbeiten und eventuell notwendige Reparaturen durchgeführt. Ab Samstag, dem 24. September, öffnet das Erlebnisbad wieder zu den gewohnten Zeiten. Dann können die Schwimmbegeisterten im 25-Meter-Sportbecken wieder ihre Bahnen ziehen und im Erlebnisbecken relaxen.



Auszeichnung der „Kameradschaftlichsten Schüler und Schülerinnen“ der Walther-Rathenau-Grundschule mit Amtsleiter Falk Peschel

**Zweite Senftenberger Schule erhält Zertifizierung als „Contigo-Schule ohne Mobbing“**

*Grundschule am See ist neben Walther-Rathenau-Grundschule „Contigo-Schule ohne Mobbing“*

Am 1. Juli wurde an die Grundschule am See im Rahmen des Projektes „Contigo – Schule ohne Mobbing“ offiziell die Plakette überreicht. Der CONTIGO – Schule ohne Mobbing e.V. geht mit seinem Programm offensiv und systematisch gegen Mobbing an Schulen vor und fördert ein gewaltfreies Zusammenleben. Durch die organisatorische Verknüpfung sowie Qualifizierung von Lehrkräften, Eltern und SchülerInnen gleichermaßen wird ein systemischer Zusammenhalt angebahnt und nachhaltig gepflegt.

Die Schulsozialarbeiter an den vier Grundschulen der Stadt Senftenberg (in Trägerschaft des DRK-Kreisverband Lausitz e.V.) kooperieren dafür mit der Grundschule am See, den Kindergärten „Seesternchen“ und „Zwergenhaus am See“ der FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH sowie dem Kinderschutzbund, und haben gemeinsam die erfolgreiche Zertifizierung zum Ende des Schuljahres 2015/2016 erreicht.

Der Vorsitzende des CONTIGO – Schule ohne Mobbing e.V., Walter Taglieber, nutzte die Verleihung, um sich bei allen beteiligten Partnern zu bedanken. Er gab nochmals einen kurzen Gesamtüberblick zu Projekthaltungen und Interventionsmethoden. Klares Ziel ist es, Mobbing an Schulen erfolgreich begegnen zu können.

An der kleinen Feier nahm auch der zuständige Amtsleiter der Stadtverwaltung Falk Peschel teil. Als Elternvertreter hat auch er erfolgreich an der Qualifizierung teilgenommen und ein Zertifikat als Ansprechpartner für die Mädchen und Jungen an der Schule erhalten.

Die Grundschule am See ist die zweite Einrichtung, die eine erfolgreiche Zertifizierung geschafft hat. Im Juli des vergangenen Jahres wurde bereits die Walther-Rathenau-Grundschule, damals als Erste im Land Brandenburg mit dem Zertifikat „Contigo-Schule ohne Mobbing“ ausgezeichnet



Verleihung des Siegels „Contigo-Schule ohne Mobbing“

**„Be smart, don´t start“ – Projekt im Schuljahr 2015/ 2016 heute abgeschlossen**

*Auszeichnungen an fünf Klassen übergeben*

Es ist ein bundesweiter Wettbewerb für rauchfreie Schulklassen. Er fand im Schuljahr 2015/2016 zum 19. Mal vom 16. November 2015 bis zum 29. April 2016 statt. Schülerinnen und Schülern soll damit ein Anreiz gegeben werden, gar nicht erst mit dem Rauchen anzufangen. Das Projekt richtet sich daher besonders an die Klassen, in denen noch nicht geraucht wird oder nur wenige Schülerinnen und Schüler rauchen.



Auszeichnung „Be smart, don´t start“

Es ist für die Klassenstufen sechs bis acht konzipiert; auch in der fünften Klasse aber bereits möglich, wenn Rauchen schon ein Thema in der Klasse ist. Auch ältere Klassen können an dem Wettbewerb teilnehmen, wenn sie keine oder nur wenige rauchende Schülerinnen oder Schüler haben.

- Erfolgreiche Teilnahme: Weniger als 10 Prozent der Schülerinnen und Schüler rauchen regelmäßig
- Rauchfrei sein heißt: kein Zigaretten-, E-Zigaretten-, Shishas-, E-Shishas-, Tabak- und Nikotin-Konsum in jeder Form
- Im Schuljahr 2015/ 2016 haben teilgenommen:
  - Bundesweit: 7512 Klassen, erfolgreich: 5865 Klassen
  - Brandenburg: 358 Klassen (höchste Teilnahme seit Beginn!); erfolgreich: 259 Klassen
  - Landkreis OSL: 22 Klassen (drei mehr als letztes Jahr); erfolgreich: 17 Klassen
  - Senftenberg: fünf erfolgreiche Klassen
- bundesweit wurden 80 Klassen ausgelost, die drei und mehr Jahre im Wettbewerb sind
- 5 wurden für Brandenburg ausgelost und 1 Schulkasse aus Senftenberg.

Erfolgreiche Senftenberger Schulklassen im Schuljahr 2015/ 2016 sind:

- Klasse 7a Dr.-Otto-Rindt-Oberschule (Lehrerin: Frau Müller) – erste Teilnahme

- Klasse 7/2 Friedrich-Engels-Gymnasium (Lehrerin: Frau Joppe) – erste Teilnahme
- Klasse LuBK 7 Friedrich-Engels-Gymnasium (Lehrerin: Frau Frenzel) – zweite Teilnahme
- Klasse LuBK 8 Friedrich-Engels-Gymnasium (Lehrerin: Frau Walter) – zweite Teilnahme
- Klasse LuBK 9 Friedrich-Engels-Gymnasium (Lehrerin: Frau Heilmann) – vierte Teilnahme und Gewinnerklasse des Bundespreises für Mehrfachteilnahme (300 Euro).

Die Stadt Senftenberg zeichnete heute die erfolgreichen Senftenberger Schulklassen mit einer Teilnahmeurkunde und einem Klassenkassenzuschuss für eine gemeinsame Klassenaktivität folgendermaßen aus:

- erste Teilnahme – 50 Euro
- zweite Teilnahme – 75 Euro
- vierte Teilnahme – 100 Euro.

Noch mehr Infos zum Projekt und den Regeln gibt es im Internet unter: [www.besmart.info](http://www.besmart.info). Der Bewerbungszeitraum für das Schuljahr 2016/17 läuft bereits.

### „Willkommen – Integration und Solidarität“

*Internationale Jugendbegegnung vom 23. Juli bis 1. August 2016 in Italien / Fresagrandinaria*

Dieses Treffen wird im Rahmen des „Europäischen Städtebündnisses für Kultur- und Jugendaustausch“ zwischen den Städten Nowa Sol, Zamberk, Püttlingen, Veszprem, Fresagrandinaria, Saint-Michel-sur-Orge und Senftenberg bereits seit vielen Jahren gepflegt. Gastgeber ist in jedem Jahr eine andere Partnerstadt.

In diesem Jahr fand die Internationale Jugendbegegnung vom 23. Juli bis 1. August 2016 in Italien / Fresagrandinaria (Region Abruzzen, Provinz Chieti) unter dem Motto: „Willkommen – Integration und Solidarität“ statt. Insgesamt nahmen acht Jugendliche (vier Jungen und vier Mädchen) aus Senftenberger Schulen (Kellermann OS, Gymnasium, KJP) und zwei Betreuer/-innen (Phil Berger und Romy Cubillo) teil. Die Anreise erfolgte gemeinsam mit den polnischen Jugendlichen via Flug vom Flughafen Berlin-Tegel.

Programm-Highlights waren Workshops, Präsentationen der Städte, Stadtbesichtigungen, Besuch der Adria Anlage in San Salvo etc.

Das Treffen soll zur Bildung der jungen Menschen beitragen und Bewusstsein dafür schärfen, dass sie in einem europäischen, internationalen Kontext leben. Begegnungen zwischen jungen Menschen aus unterschiedlichen Ländern können das Verständnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für andere

Kulturen erweitern und ihnen eine neue Perspektive in Bezug auf vertraute Themen eröffnen.

Jugendbegegnungen sollten auch dazu dienen, die lokalen Gemeinschaften mit dem Konzept Europas vertraut zu machen und ihre Einstellung zu anderen Kulturen zu verbessern. „Auf diese Art können junge Menschen viel voneinander lernen und erhalten Gelegenheit, die Ähnlichkeiten sowie die Unterschiede zwischen den Kulturen zu ergründen – eine solche Erfahrung erleichtert es den jungen Menschen, sich von Vorurteilen und stereotypen Einschätzungen zu lösen,“ so Bürgermeister Andreas Fredrich bei der Verabschiedung am Stadthafen.



Verabschiedung zur Jugendbegegnung nach Italien

### Professoren der Harvard University forschen im Senftenberger Stadtarchiv

Im Rahmen der „Harvard Mellon Urban Initiative“, einer gemeinsamen Stadtforschungsinitiative der Harvard University und der Mellon Foundation, untersuchen sie die städtebauliche Geschichte des Lausitzer Kohlenreviers. Insbesondere konzentrieren Sie sich auf die historischen Wechselbeziehungen zwischen Natur, Industrie und Infrastruktur in den Bergbaufolgelandschaften mit Blick auf die Stadtentwicklung Senftenbergs vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Der Arbeitsbesuch brachte viele interessante Ergebnisse zum Vorschein. Die Forschungsassistenten scannten relevante Beiträge, Dokumentationen, Karten sowie historische Aufnahmen ab 1913 bis in die Gegenwart.

Neben Bergbaugeschichte und Folgen der Devastierung von Ortsteilen für ihre Einwohner, war das Entstehen von Wohnungen in Blockbauweise zu früher DDR-Zeit interessant. Mit



Arbeitsbesuch von der Harvard University (Massachusetts) im Stadtarchiv Senftenberg mit Archivarin Ines Jahn

dem Weichen des Bergbaus, sinkender Einwohnerzahlen und dem Rückbau leerstehender Wohneinheiten, vollzieht die Stadt innerhalb eines Jahrhunderts einen überaus rasanten städtebaulichen Wandel, sogar mit harmonischem Einklang zu Natur und Wasser, wie eine Seenlandschaft nicht besser Beispiel hierfür sein kann.

Dieses Forschungsprojekt wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, zuerst wird gescanntes Material ausgewertet. Ein weiterer Arbeitsbesuch im Stadtarchiv ist geplant.

### Bergbauausstellung im Rathaus

*Wenn aus Beruf Berufung wird...*

2013 übernahm die Stadt Senftenberg von Ingeburg Müller die bergbauliche Sammlung ihres kurz zuvor verstorbenen Mannes, Dieter Müller. Damit verbunden ist die Verpflichtung einer weiteren öffentlichen Nutzung der gesammelten Exponate durch die Stadt Senftenberg.

Für Dieter Müller, langjähriger Tagebauleiter im Tagebau Niemtsch und im Großtagebau Meuro, war der Bergmannsberuf eine Berufung. Auch aus diesem Grund sammelte er nach seiner aktiven Zeit im Braunkohlenbergbau Zeugnisse, welche unmittelbar mit diesem Industriezweig in Verbindung stehen. So sind beispielsweise eine große Zahl von Fotos bergbaulicher Anlagen, einige Messtischblätter, Fachliteratur, bergmännisches Geleucht in seiner Entwicklung, gusseiserne Figuren, aber auch Schmuckbrikettes und Gläser aus den verschiedenen Jahrzehnten Bestandteil dieser einzigartigen Sammlung.

Über viele Jahre präsentierte er diese Exponate in seinem privaten Bergbaumuseum in Niemtsch der Öffentlichkeit. Schulklassen, ehemalige Bergleute, aber vor allem viele Urlauber des Seenlandes erfuhren bei ihren Besuchen aus den Erzählungen des verdienstvollen Bergmannes Wissenswertes aus dem bergmännischen Alltag, hörten von der Schwere des Berufes und von der Verantwortung in einem über 100 Jahre unsere Region prägenden Industriezweiges.

Vom 21. Juli bis 8. September 2016 zeigte die Stadt Senftenberg im Foyer des Rathauses nun erstmals einen kleinen Ausschnitt dieser Sammlung.



Bergbauausstellung im Senftenberger Rathaus

Im Herbst findet die Schau ihre neue Heimstatt in Räumen des Behörden- und Dienstleistungszentrums der Vattenfall Europe Mining AG in der Knappenstraße. Dort wird sie zeitnah der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Es war der ausdrückliche Wunsch Dieter Müllers, seine Sammlung in und für Senftenberg zu erhalten. Mit der kleinen Ausstellung signalisiert die Stadt Senftenberg nicht nur ein wachsendes Interesse an der Aufarbeitung und Darstellung seiner Stadtgeschichte, sondern ruft gleichzeitig die Bürger auf, mit möglichen Nachlässen verantwortungsbewusst umzugehen.

## Wir Kinder und Jugendliche haben Rechte!

In dieser Ausgabe des Amtsblattes beantworten wir Euch folgende Fragen zum Thema Kinderrechte:

1. Wo gilt die Kinderrechtskonvention?
2. Für wen gilt die Kinderrechtskonvention?
3. Was steht in der Kinderrechtskonvention?

### 1. Wo gilt die Kinderrechtskonvention?

Um die Kinderrechtskonvention in einem Staat durchzusetzen, müssen zunächst die Verantwortlichen in diesem Staat zustimmen. Einige Staaten zum Beispiel verlangten mehr Kinderrechte. Doch viele arme Staaten waren dagegen, weil manche Kinderrechte sehr teuer sind – zum Beispiel Schulen für alle zu bauen. In Deutschland mussten die Politiker des Parlamentes, also des Bundestags, darüber abstimmen. Selbstverständlich haben sie zugestimmt und die Kinderrechtskonvention trat am 5. April 1992 in Kraft.

### 2. Für wen gilt die Kinderrechtskonvention?

Wie alt bzw. jung ein Mensch sein muss, damit er als Kind bezeichnet wird und von der Kinderrechtskonvention geschützt wird, ist im Artikel 1 der Kinderrechtskonvention festgelegt. Hier steht, dass normalerweise Menschen bis 18 Jahre als Kinder gelten. Eine Ausnahme gibt es jedoch: Wenn ein Land festlegt, dass Menschen in diesem Land schon früher als Erwachsene gelten.

Jeder Staat legt fest, bis zu welchem Alter seine Menschen Kinder sind. In den deutschen Gesetzen steht geschrieben, dass Menschen mit 18 Jahren volljährig sind und demnach erwachsen werden. Anders ist es beispielsweise in dem asiatischen Land Nepal. Dort ist ein Mensch schon mit 15 Jahren nicht mehr Kind und wird somit auch nicht mehr von der Kinderrechtskonvention geschützt. Das ist zwar ungerecht, aber viele ärmere Staaten hätten eine andere Regelung nicht unterschrieben.

### 3. Was steht in der Kinderrechtskonvention?

Gesetzestexte und Verträge sind meist sehr kompliziert geschrieben. Auch Erwachsene haben ihre Probleme, diese zu verstehen. Selbst die Kinderrechtskonvention ist kompliziert geschrieben. Sie beginnt mit einer „Präambel“, so wird die Einleitung genannt. Anschließend folgen die einzelnen Regelungen, die Artikel genannt werden. Zu jedem Thema gibt es einen Artikel.

Erfahren Sie in den nächsten Ausgaben des Amtsblattes mehr zu den einzelnen Rechten der Kinder sowie weiteren Themen wie „Kinder fragen - Experten antworten“ und Hilfsorganisationen.

## Die Stadtverwaltung stellt sich vor:

### Das Amt 20 – Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung gehört zum Geschäftsbereich I und besteht aus den Sachgebieten Finanzmanagement, Rechnungswesen, Steuern und Liegenschaften sowie der Einrichtung Erlebnisbad.

Verantwortlich für die Finanzverwaltung ist Frau Teresa Stein als Erste Beigeordnete. Sie ist gleichzeitig stellvertretende Bürgermeisterin und nimmt die Funktion der Kämmerin wahr. Ihr obliegen insbesondere:

- Finanz- und Investitionsplanung und -steuerung
- Erstellung von Satzungen, Bilanzen und Abschlüssen
- Steuerung der Haushaltsentwicklung und der Ausführung des Haushaltsplanes
- Steuerung des Beteiligungsmanagements.

Insgesamt sind in diesem Amt 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zusätzlich sind in der Einrichtung Erlebnisbad 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Auszubildender beschäftigt.

Das Sachgebiet Finanzmanagement wird geleitet von der Sachgebietsleiterin Frau Grit Wenzel und befindet sich im Gebäude Markt 1, 1. Obergeschoss.

Das Finanzmanagement übernimmt die Planung und Verwaltung der Haushaltsmittel, ferner dient es als Ansprechpartner für alle finanz- und buchungstechnischen Fragen.

Zu den Aufgaben gehören u. a.:

- Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes/ Nachtragshaushaltes für den Ergebnis- sowie den Investitionshaushalt
- Aufstellung der Jahresabschlüsse einschließlich Bilanz
- Überwachung der Haushaltsausführung
- Beteiligungsmanagement, Finanz- und Investitionsscontrolling
- Kreditmanagement
- Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich der Gebührenkalkulation für kostenrechnenden Einrichtungen, wie Kindertagesstätten, Straßen- und Winterdienst, Niederschlagswasser, Bauhof, Bestattungswesen, Feuerwehren
- Führung der Anlagenbuchhaltung
  - mit Aktivierung/Passivierung der Vermögensgegenstände nebst Berechnung der Abschreibungen
  - Planung, Organisation und Durchführung der Inventuren
- Betreuung Senftenberger Bürgerhaushalt/Stadtteufonds inkl. Erarbeitung Konzept; Durchführung der Sit-

zungen; Sammlung und Bearbeitung der Vorschläge; Öffentlichkeitsarbeit durch Internetpräsenz, Broschüren, Plakate und Flyer

- Abrechnung der Betriebe gewerblicher Art (BgA)
- Betreuung der budgetierten Einrichtungen, wie Schulen, Erlebnisbad und Bibliothek

Zur Verwirklichung der Aufgaben des Finanzmanagements wird neben der Finanzverwaltungssoftware der Firma H & H Berlin hauptsächlich MS-Excel genutzt.

Das Sachgebiet Rechnungswesen befindet sich im Gebäude Markt 1, 1. Obergeschoss und die Leitung der vier Mitarbeiterinnen erfolgt durch Frau Ramona Eisebith. Hauptsächlich wird hier der Geldverkehr abgewickelt, hierzu gehören auch die Überwachung bestehender Forderungen und die rechtzeitige Begleichung von Verbindlichkeiten.

Zu den Aufgaben gehören u. a.:



Die Finanzverwaltung der Stadt Senftenberg

- Überwachen und Buchen von Zahlungseingängen und -ausgängen inkl. Abwicklung von Bareinzahlungen und -auszahlungen
- Verwaltung von Lastschriftmandaten
- Aktualisierung der Unterschriftenordnung
- Verwaltung der Geldmittel und Bürgschaften inkl. Geldanlagen
- Überwachung Zahlungsverkehr und Liquiditätsplanung
- Erstellung der Tages-, Zwischen- und Jahresabschlüsse
- Buchführung der Personen-, Verwahr- und Sachkonten
- Überwachung der Zahlstellen, Gebührenkassen und Handvorschüsse
- Verwahrung von Wertgegenständen und Vordrucken
- Bearbeitung von Anträgen auf Stundungen und Niederschlagungen

- Bearbeitung von Mahnungen, Ankündigungen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Beitreibung von Fremdersuchen und eigenen Forderungen im Außenendienst sowie im Zwangsversteigerungs- oder Insolvenzverfahren
- Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren und bei Zwangsversteigerungen
- Abnahme der Vermögensauskunft

Das Sachgebiet Steuern und Liegenschaften befindet sich im Gebäude Markt 19, 1. Obergeschoss. Frau Patrice Bierhals ist die Sachgebietsleiterin für die sieben Mitarbeiterinnen. Neben der Bearbeitung der Gewerbe-, Grund-, Hunde- und Vergnügungssteuer ist hier auch die Verwaltung der Liegenschaften angesiedelt.

Zu den Aufgaben gehören u.a.:

- Steuer- und Gebührensatzungen erarbeiten bzw. fortschreiben
- Wahrnehmung gemeindlicher Interessen bei Festsetzungs-, Belegungs- und Bewertungsverfahren des Finanzamtes
- Gewerbesteuer-, Grundsteuer-, Hundesteuer- sowie Vergnügungssteuerveranlagung
- Gebührenveranlagung (Straßenreinigung, Winterdienst, Gewässerunterhaltung) überwachen und durchführen inkl. eventueller Widerspruchsbearbeitung
- Bearbeitung von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung, Stundung, Niederschlagung und Erlass
- Beteiligung und Flächenerwerb im Flurneuordnungsverfahren
- Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundvermögen
- Bestellung und Überwachung von Erbbaurechten einschließlich Erbbauzinsanpassung
- Zusammenführung von Gebäuden und Grundstücken (Sachenrechtsbereinigung)
- Dritten Rechte am Grundeigentum der Gemeinde gewähren
- Rechte der Gemeinde am Grundeigentum Dritter sichern und überwachen
- Grundbuchbestandspflege
- Bewirtschaftung des Wochenmarktes
- Abschluss, Anpassung und Auflösung von Pachtverträgen (Landwirtschaft, Gärten, Gewerbe, Fischerei etc.) sowie Pachtzins- und Gebührenerhebung
- Nutzungsvereinbarungen zur Mitbenutzung/Inanspruchnahme städtischer Flächen abschließen und abwickeln

➤ **Damals war's!****1986***September*

- Der ehemalige Bürgermeister Günter Flack feiert seinen 65. Geburtstag
- Am 1. September – Eröffnung einer Musikschule in Senftenberg
- Eröffnung der neuen HO-Fischverkaufsstelle in der Bahnhofstraße nach Gebäuderekonstruktion
- 40 Jahre Volkshochschule Senftenberg am 1. September 1946

*Oktober*

- Rekonstruktion der Senftenberger „Tunnelschänke“ – Wiedereröffnung im November
- Der 1.000 Holzbaukasten aus 72 Teilen wurde vom Kollektiv Holzspielzeug des VEB Rationalisierungswerk Senftenberg fertiggestellt
- 20-jähriges Bestehen des Planetariums Senftenberg
- 1. Senftenberger Orchideenausstellung im Kreismuseum – über 2.000 Besucher

*November*

- Errichtung einer 200 Meter langen Stützmauer auf dem Senftenberger Neumarkt – für Rollstuhlfahrer entsteht somit eine Auffahrt
- Umbauten der Dienstleistungseinrichtung AKA Elektrik am Steindamm

**1996***September*

- Nach Brandkatastrophe am 2. Februar des HdW (Haus der Werktätigen) – endgültiger Abriss
- Ein klares Ja für die Eingemeindung – damit wird Sedlitz künftig als Ortsteil zu Senftenberg gehören

*Oktober*

- Sicherung des Steilufers im Bereich zwischen Buchwalde und Großkoschen
- Sanierung des Wasserspiels Springbrunnen von dem Künstler Ernst Sauer – Standort Rathausstraße

*November*

- Einweihung der neuen Turnhalle der Regenbogen-Grundschule in der Johannes-R.-Becher-Straße 19
- Die Baugrube des Sparkassengebäude und des neuen Rathauses wird für die Betonflut vorbereitet
- Richtfest der Seniorenresidenz Seeadlerstraße 10
- 135. Geburtstag der Volksbank Senftenberg

**2006***September*

- Glocken in der Peter-Paul-Kirche vor 50 Jahren eingeweiht
- Baustart für neue Apartmenthäuser im Familienpark Großkoschen
- 150-jähriges Bestehen der Gaststätte „Zur guten Quelle“ in Kleinkoschen
- Alte Kreisstraßen-Brücke über den Seeauslauf bei Niemtsch wird abgerissen
- Grundstein für das neue Kundenzentrum des Wasserverbandes (WAL)
- Startschuss für die Böschungssanierung an Petermannsteich in Hosena
- Neue Biogasanlage in Brieske eröffnet

*Oktober*

- 30-jähriges Firmenjubiläum für den Autohauschef Roland Bothe in Brieske
- Oktoberfest in der Niederlausitzhalle - zum ersten Mal
- Zwischen der Harbigstraße in Senftenberg und der Hörlitzer Umgehungsbrücke - Bau eines Radweges
- Erste Autogastankstelle in Senftenberg – Autohaus Mosig
- Bürgermeisterwahl in Senftenberg – Andreas Fredrich (SPD) ist mit 46,7 Prozent der Stimmen Sieger der Wahl

*November*

- Nach Umbau - und Renovierungsarbeiten im ehemaligen Eisenbahnerkulturhaus Straße der Jugend – Eröffnung eines neuen Party-Treffs, der Club „KK“
- Verlegung der Erdkabel für die Stromversorgung in Hosena
- Zur Erinnerung an den Ortsteil von Sedlitz Anna-Mathilde 1900 – 1988 – Gedenkstein an der Tagebaukante feierlich eingeweiht
- Übergabe der neu gebauten Turnhalle des Oberstufenzentrums in Sedlitz
- Erster Spatenstich für das moderne Gebäude des Jugendamtes in Senftenberg
- Nach der Stichwahl holte Andreas Fredrich 73,6 Prozent der Stimmen – SPD-Kandidat zieht ins Senftenberger Rathaus ein
- 85-Jahr-Feier des Senftenberger Schwimmsports
- Eröffnung des Ersatzneubaus der Brücke über den Seeauslauf in Niemtsch

**Informationen der Ortsvorsteherin und der  
Ortsvorsteher der Ortsteile der Stadt Senftenberg**

**Brieske**

Liebe Bürger und Bürgerinnen von Brieske und Brieske-Dorf, auch in den Sommermonaten wird in unserem Ortsteil aktiv gearbeitet. Die Baustellen entlang der Briesker Straße in Richtung Brieske-Dorf und die Baustelle in der Rentnerstraße dienen der Vermeidung des Grundwasseranstieges. Die Sperrung in der Rentnerstraße wird voraussichtlich bis März 2017 andauern. In der Zeit werden die Horizontalfilterbrunnen für Brieske hergestellt.

Das Areal am Elsterdamm hat jetzt auch einen guten und sehr gepflegten Stand. Dies haben wir unserem Hausmeister Herr Goldmann zu verdanken, der sich täglich stark engagiert. An dieser Stelle ein Dankeschön von uns allen, die diese Flächen nutzen.

Die Begegnungsstätte & Galerie Marga startet jeden Mittwoch um 10:00 und 14:00 Uhr Führungen und jeden dritten Freitag ab 10 Uhr „Sagen der Lausitz“. Unsere Dauerausstellung in der Franz-Mehring-Straße ist ebenfalls Mittwoch und Sonntag ab 13:00 Uhr bis 15. Oktober geöffnet. Im Café Roxy fand in diesem Jahr ein kleines Sommerfest statt und am 7. August 2016 hat die Martin-Luther-Kirchengemeinde einen Gottesdienst mit einem Sommerfest im Pfarrgarten organisiert. Bei Kaffee, Kuchen und Bratwurst kam es zu interessanten Gesprächen, denn es waren auch Gäste aus den umliegenden Gemeinden zu Besuch.

Vom 9. bis 11. September 2016 findet erneut das Lausitzer Lyrikfestival statt und am 11. September 2016 ist von 14:00 bis 17:00 Uhr Tag des offenen Denkmals. Wie in jedem Jahr wird es Führungen durch die Gartenstadt geben. Für den 19. November 2016 zum Seniorenfest mit dem Chor der Bergarbeiter und einer Überraschung nehmen Erika Slawny, Ilona Nicklisch und im Café Roxy ab 15. September 2016 Anmeldungen entgegen.

Vorankündigen möchte ich auch die Veranstaltung am 26. November 2016 (Samstag vor dem 1. Advent). Im Konzertgarten werden die Vereine von Brieske und einige Gewerbetreibende den Weihnachtsmarkt gestalten und Nachmittag bis abends werden die Miguelito und die Projektanten sowie die Starkstromkids unsere Adventsfeier bereichern. Seien Sie gespannt.

Einen bunten Herbst und schöne Radwanderungen und Spaziergänge durch das schöne Lausitzer Seenland wünscht Ihnen

Ihre Ortsvorsteherin  
Christina Nicklisch

**Hosena**

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

der Sommer 2016 geht seinem Ende entgegen. Die 15. Jubiläums-Hawaii-party am 09.07. im Waldbad war unbestritten der Höhepunkt in der Sommerzeit. Viele Besucher haben bei bestem Wetter den Weg auf sich genommen und wurden absolut nicht enttäuscht. Ein Höhenfeuerwerk vor nächtlicher Waldbadkulisse bildete den Höhepunkt des Abends. Dem Dorfclub Germania Hosena e.V. als Veranstalter und seinen freiwilligen Helfern sei an dieser Stelle nochmals herzlichst gedankt.

Das Festkomitee zur 600-Jahrfeier Hosena im Jahr 2020 hat nunmehr seine Arbeit aufgenommen.

Ihm gehören an:

- **Hagen Schuster** Vorsitzender verantwortlich für Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Presse
- **Cornelia Reichelt, Uwe Bredemann** verantwortlich für Finanzen, Sponsoring
- **Jens Babick** verantwortlich für Organisation Umzug
- **Werner Reichelt** verantwortlich für Chronik, Ausstellung
- **Christoph Ruhland** Vorstandsvorsitzender Kicks & Olbern e. V. verantwortlich für Kostüme, Mittelalterspektakel

Die Einwohner sind aufgerufen sich mit Ideen und Vorschlägen bereits jetzt mit einzubringen. Die Festwoche am Wochenende vom 19.06. bis 21.06.2020 wird mit einem Festgottesdienst beginnen. Vielen Dank an Herrn Pfarrer Simmank für die Mitarbeit.

Ich möchte an dieser Stelle darauf verweisen, dass in diesem Jahr und auch in den kommenden Jahren keine kostenlosen Laubsäcke durch die Stadtverwaltung Senftenberg zur Verfügung gestellt werden. Dies steht in Zusammenhang mit der angespannten Haushaltlage in der Stadt, worüber schon mehrfach berichtet wurde.

Die öffentlichen Flächen werden wie bisher von der beauftragten Grünpflegefirma beräumt.

Letztlich noch der Hinweis, dass alle in Hosena kursierenden Gerüchte zum Ausbau der Landesstraße L 58 falsch sind. Nach wie vor gibt es keinen neuen Sachstand zum Planfeststellungsverfahren als der, dass es in diesem Jahr abgeschlossen wird und Baubeginn in 2017 sein soll.

Die Gespräche mit den Bürgern, die für den Straßenneubau einen Grundstücksanteil abgeben müssen, können aus rechtlicher Sicht erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

Einen schönen Herbst wünscht

Ihr Ortsvorsteher  
Hagen Schuster

## Niemtsch

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Niemtsch,

das dritte Quartal im Jahr 2016 neigt sich dem Ende und gestatten Sie mir einen kleinen Rückblick. Am 25. Juni 2016 fand der Stadtfeuerwehrtag anlässlich des 110. Geburtstages der Freiwilligen Feuerwehr Niemtsch in unserem Ort statt. Daran nahmen die Wehren der Ortsteile teil. Um 9:00 Uhr gab es eine kleine Ortsdurchfahrt durch Niemtsch, um die Einwohner auf den Beginn der Wettkämpfe aufmerksam zu machen. Den Sieg holte sich dabei die Mannschaft von Brieske 1, die damit zum dritten Mal hintereinander gewonnen haben und den Pokal jetzt ihr Eigen nennen können. Besonders erfreulich ist die Tatsache, dass es eine gemischte Mannschaft von Brieske und Niemtsch gab. Hier sieht man auch, dass es ein gutes Miteinander der beiden Wehren gibt.

Vom 30. bis 31. Juli 2016 fand unser traditionelles Dorf- und Mühlenfest statt. Nach langer Vorbereitungszeit ist es uns wieder gelungen, ein abwechslungsreiches Programm auf die Beine zu stellen, so dass für jeden wieder etwas dabei war. Wie jedes Jahr, war natürlich unser Kuchenstand sehr dicht belagert und auch sehr schnell ausverkauft. Im Nu wurden 70 Kuchen über die Theke gereicht. Ich möchte nicht vergessen, mich bei allen freiwilligen Helfern und Sponsoren zu bedanken, die es ermöglicht haben, diese beiden Veranstaltungen zu einem Höhepunkt in unserem Dorfleben werden zu lassen. Am 13. August 2016 waren die Mitglieder des Bürgervereins zu einem Tagesausflug in Forst und Polen. Dabei stand der Besuch des Tuchmachermuseums und des Rosengartens im Mittelpunkt. Anschließend fuhr man noch nach Polen, wo Erdbeeren gepflückt werden konnten. Dank an die Organisatoren den Familien König und Piotrowicz!

Zu guter Letzt möchte ich mich bei Frau Eichler bedanken. Sie spendierte unserem Ortsteil ein Maulbeerbaum, der an der Milchrampe zu bewundern ist.

Jetzt noch eine Mitteilung in eigener Sache. Ab Herbst diesen Jahres wird es keine Mulden mehr für die Laubentsorgung geben. Die Stadt will damit Kosten sparen. Es besteht aber die Möglichkeit, sich kostenlos Laubsäcke über den Abfallverband zu organisieren.

Nun wünsche ich Ihnen noch einen schönen Spätsommer und genießen Sie die Zeit.

Ihr Ortsvorsteher  
Sven Muntel

---

## Peickwitz

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am Samstag, den 10. September 2016 findet alljährlich unser Teichfest statt. Ich möchte Euch dazu herzlich einladen, mit uns gemeinsam einige schöne Stunden zu erleben. Gern wür-

den Thomas Domin, Andres Kerstan und ich Eure Anregungen und Vorschläge für Investitionen und Verschönerungen in unserem Ort entgegennehmen.

Im nächsten Monat freue ich mich sehr auf das von unserem Jugendclub organisierte Oktoberfest. Noch in diesem Jahr ist der Bau des Pavillons vor dem Bürgerhaus geplant. Das aus verschiedenen Geldtöpfen finanzierte Projekt ist einmal mehr ein positiver Aspekt, wie ein sehr aktiver Verein im Bereich der Jugendarbeit das Ortsbild prägt. In diesem Sinne möchte ich auch zukünftig die heranwachsenden Jugendlichen aufordern, dieses tolle Angebot der Jugendarbeit zu nutzen.

Auch wenn in den nächsten Jahren immer weniger Gelder für Straßen- und Dorferneuerungen zur Verfügung stehen werden, wollen wir uns weiter mit unseren Ideen einbringen.

Ihr Ortsvorsteher  
Ingo Amsel

---

## Sedlitz

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Jetzt ist schon wieder September, der Sommer verabschiedet sich langsam und unsere traditionellen Veranstaltungen wie das Dorffest und das Reitturnier sind Geschichte.

Es ist immer wieder bewundernswert, mit was für Engagement die Organisatoren und die vielen freiwilligen Helfer zu Werke gehen.

Schade ist, dass in diesem Jahr die Besucherresonanz beim Dorffest im Vergleich zu den vorhergehenden Festen zurückgegangen ist. Umso mehr ist es mir ein Anliegen mich auf diesem Wege beim Dorfclubvorsitzenden Ronny Buder für die jahrelange gute Arbeit zu bedanken. Er gibt diese Verantwortung zum Ende des Jahres ab.

Ein aktuelles Thema ist unser Kinderspielplatz. Im November erfolgt der notwendige Rückbau der in die Jahre gekommenen Spielgeräte. Die Kinder müssen aber nicht auf ihren geliebten Tummelplatz verzichten, denn die Stadtverwaltung hat sich nach Absprache mit dem Ortsbeirat für den Bau eines neuen Spielplatzes entschieden. Dieser wird sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden.

Gut kommen die Arbeiten beim Bau des Feuerwehrgerätehauses voran. Am 9. August 2016 fand die Grundsteinlegung in Anwesenheit vieler Sedlitzer Bürger statt.

Auch die Bauarbeiten an der Ortsdurchfahrt gehen in die finale Phase.

Mit Errichtung der Ampelanlage an der Bahnhofskreuzung ist ein weiterer Bauabschnitt geschafft. Der Bereich Schillerstraße bildet den Abschluss. Mit den Ersatzpflanzungen wird im nächsten Frühjahr begonnen. Doch zuvor genießen wir einen hoffentlich goldenen Herbst.

Ihr Ortsvorsteher  
Steffen Philipp

---

## Informationen von Institutionen und Vereinen

---

### Sprechstunde des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg, Reiner Rademann, bietet immer am dritten Dienstag des Monats eine Sprechstunde für Bürgerinnen und Bürger an. Er steht dann in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr persönlich im Rathaus, Raum 3.03, für Fragen zur Verfügung und ist telefonisch erreichbar unter: 03573 701-360.

---

### Woche der Gesundheit und Pflege im Landkreis Oberspreewald-Lausitz 2016

„Fit und gesund ein Leben lang - wie geht das?“ – Genau dieser Frage widmet sich die diesjährige Woche der Gesundheit und Pflege im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (OSL). In der Zeit vom 10. bis 14. Oktober 2016 können Bürgerinnen und Bürger zwischen Lausitzer Seenland und Spreewald zahlreiche Veranstaltungen besuchen und sich auf unterhaltsame Weise rund um dieses vielseitige Thema informieren.

Das Angebot richtet sich an Jung und Alt und verspricht Abwechslung und Unterhaltung. Es reicht über Vorträge und Beratungen bis hin zu Kinoabenden, Präsentationen, Lesungen, Tagen der offenen Tür und vielem mehr.

Erneut beteiligen sich zahlreiche soziale Einrichtungen, Dienste, Kommunen und Krankenkassen im gesamten Kreisgebiet. Mit dabei sind alle elf Städte, Ämter und Gemeinden des Landkreises.

Bereits zum sechsten Mal organisiert der Landkreis Oberspreewald-Lausitz gemeinsam mit dem Kreissenorenrat und dem Gerontopsychiatrisch-Geriatriischen Verbund OSL e.V. (GPGV OSL e.V.) die Aktionswoche, die sich sowohl an ältere und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige als auch an generell an Gesundheitsthemen und dem Thema Pflege interessierte Personen richtet.

Eröffnet wird die in dieser Form brandenburgweit einmalige Aktionswoche traditionell durch OSL-Landrat Siegfurd Heinze. Das vollständige Programm liegt im Landkreis OSL ab Mitte September vielerorts zur Mitnahme aus und steht dann auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung, [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de), zum Download bereit.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

---

## Neues aus der BTU Cottbus–Senftenberg

### *Das neue Orientierungsstudium College+ geht an den Start*

Ein Studium aufzunehmen und sich erst in dessen Verlauf für einen Studiengang zu entscheiden – diese neue attraktive Möglichkeit bietet die BTU Cottbus–Senftenberg. Zum bevorstehenden Wintersemester 2016/17 startet das College+ für technikinteressierte Studienanfänger. Das einjährige Vorstudium unterstützt die Studieninteressierten bei der Suche nach einem, ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Studiengang. Dafür wählen sie Studiengangsmodule aus, die nach ihrer Entscheidung auf das jeweilige Fachstudium angerechnet werden.

Wer im College+ der BTU Cottbus–Senftenberg eingeschrieben ist, erhält über ein breit angelegtes Orientierungsangebot in Fachvorlesungen und durch Kontakte mit anderen Studierenden Einblicke in 15 technische Studiengänge der Universität. Ebenso lernen die Studienanfänger im College+ das spätere berufliche Tätigkeitsfeld nicht nur theoretisch kennen. Weitere Informationen: [www.b-tu.de/orientierungsstudium](http://www.b-tu.de/orientierungsstudium)

### *Medizininformatik ab dem Wintersemester 2016/17 an der BTU studieren*

Der neue Bachelorstudiengang Medizininformatik verbindet die Möglichkeiten der Informationsverarbeitung und der Medizintechnik mit den Anforderungen der modernen Medizin. Themen sind z.B. die Entwicklung von Modellen für eine Wissensbasis, die den Arzt in seinen Entscheidungen unterstützt. Das Studium setzt inhaltliche Schwerpunkte in der Datenanalyse, in der Signal- und Bildverarbeitung sowie in Computational Neuroscience, einem Fach, das sich mit der Informationsverarbeitung durch Nervenzellen auseinandersetzt. Auf der Basis einer breit gefächerten Grundlagenausbildung werden die Studierenden befähigt, analytische und konzeptionelle Fähigkeiten auf dem Gebiet der Medizininformatik zu entwickeln. Darüber hinaus werden sie bewusst auf die Entwicklung von sozialen Kompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeiten orientiert.

Weitere Informationen: [www.b-tu.de/medizininformatik-bs/steckbrief](http://www.b-tu.de/medizininformatik-bs/steckbrief)

### *Ehrung mit einem Landeslehrpreis*

Prof. Dr.-Ing. habil Sylvio Simon wurde mit dem Preis für exzellente Hochschullehre in der Kategorie „Vorschlag der Studierenden“ geehrt. Wissenschaftsministerin Dr. Martina Münch verlieh am 30. Juni 2016 die Preise für ausgezeichnete Hochschullehre im Land Brandenburg. Der Wettbewerb stand unter dem Motto „Forschung in der Lehre“. Einer der vier Lehrpreise ging an Prof. Simon von der BTU Cottbus–Senftenberg, der von zehn seiner Studierenden für die Auszeichnung vorgeschlagen wurde.

Die Studierenden würdigten in ihrem Einreichungstext insbe-

sondere die Möglichkeit, gleichberechtigt bei der Lösung realer Problemstellungen in der industriellen Forschung beteiligt zu sein. Sie fühlten sich gefordert und an den richtigen Stellen gezielt gefördert.

Prof. Simon mit dem Fachgebiet Werkzeugmaschinen ist Leiter des fachhochschulischen Studiengangs Maschinenbau am Standort Senftenberg der BTU Cottbus–Senftenberg. Er erhielt den Lehrpreis für das Modul "Fachgruppenprojekt", in dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auch in einem anwendungsorientierten fachhochschulischen Studium forschend oder entwickelnd tätig zu sein.

*Auszeichnung für das beste Lehrkonzept der Universität*

Mit dem Lehrpreis der BTU Cottbus–Senftenberg wurden Prof. Dr.-Ing. Erhard Stein und die akademische Mitarbeiterin Sindy Schmidt aus dem Institut für Elektrische Systeme und Energielogistik, Fachgebiet Mess- und Sensortechnik für ihr Lehrkonzept zum Modul Prozess- und Fertigungsmesstechnik geehrt. Der Präsident der BTU Cottbus–Senftenberg, Prof. Dr.-Ing. Jörg Steinbach, überreichte den Preis am 5. Juli 2016 in Senftenberg im Rahmen einer Feierstunde zum dritten Geburtstag der Universität.

Die Lehrveranstaltung mit starkem Bezug zur Elektrotechnik ist in die fachhochschulischen Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Medizintechnik und Wirtschaftsingenieurwesen eingebunden. Vor dem Hintergrund, dass die Prozess- und Fertigungsmesstechnik von den meisten Studierenden als eher schwer zu verstehendes Fach empfunden wird, setzen Prof. Stein und Sindy Schmidt insbesondere auf die Möglichkeiten von Motivation und Neugierde.

Der BTU-Lehrpreis charakterisiert die besondere Wertschätzung guter Hochschullehre an der Universität. Ziel ist es, Lehrende für ihr besonderes Engagement in der Wissensvermittlung und Ausbildung auszuzeichnen.



Der Präsident der BTU Cottbus–Senftenberg, Prof. Dr. Jörg Steinbach (li.), überreichte den Lehrpreis der Universität an Prof. Dr. Erhard Stein und die Akademische Mitarbeiterin Sindy Schmidt.

Foto: Multimediazentrum der BTU Cottbus–Senftenberg

*Erfolgreicher TransferTag an der BTU Cottbus-Senftenberg*

Aktuelle Projekte, Innovationen und Kooperationen präsentierten die sechs neuen Fakultäten der BTU Cottbus-Senftenberg am 13. Juli 2016 im Rahmen des 1. TransferTages der Universität. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gaben im Forschungszentrum für Leichtbauwerkstoffe, Panta Rhei am Zentralcampus Cottbus Einblicke in ihre aktuelle Forschung und den Transfer der Ergebnisse in die Praxis. Darüber hinaus stellten sich die Ansprechpartner des Innovationszentrums Moderne Industrie Brandenburg, des Referats Technologie und Innovation, des Gründungsservices sowie des Career Centers und der Weiterbildung an der Universität vor. Das große Interesse der Wirtschaft zeigte sich auch im Rahmen der abschließenden Laborführungen. Die Universität bietet Unternehmen eine Vielzahl von Kooperationsmöglichkeiten. BTU-Präsident Prof. Dr.-Ing. Jörg Steinbach forderte dazu auf, diese zu nutzen und auf die BTU zuzugehen. Weitere Informationen: [www.b-tu.de/wirtschaft/technologie-und-innovation](http://www.b-tu.de/wirtschaft/technologie-und-innovation)

*Studentisches Team Lausitz Dynamics gut platziert in London*

Die Studierenden der BTU Cottbus–Senftenberg haben beim weltweit größten Energieeffizienz-Wettbewerb bei starker Konkurrenz einen vierten Platz eingefahren. Mit seinem selbst konstruierten Energiesparmobil LaDy H2 startete das Team vom Standort Senftenberg beim Shell Eco-Marathon Europe, der vom 30. Juni bis 3. Juli 2016 in London ausgetragen wurde, und kann sich nach großen Anstrengungen über eine sehr achtbare Platzierung im internationalen Teilnehmerfeld seiner Kasse freuen.



Die LaDy H2 beim Shell Eco-marathon Europe 2016 auf der Rennstrecke in London  
Foto: Team Lausitz Dynamics

Im spannenden Wettbewerb gelang es, den wichtigen gültigen Wertungslauf mit einem Ergebnis von 558 Kilometern mit einem Kubikmeter Wasserstoff zu realisieren. Mit 41 Minuten und 49 Sekunden lag dieser in der geforderten Zeit und bescherte dem Team vorübergehend sogar den dritten Platz. Im Wettstreit standen weit über 200 Teams aus 30 Ländern Europas und Afrikas. Die Studierenden der BTU entwickelten, konstruierten und fertigten seit September 2015 an dem neuen Antriebskonzept mit einer Brennstoffzelle, um mit ihrem Energiesparmobil das neue Streckenprofil zu bewältigen. Zu ihrer Erfolgsbilanz beim Shell Eco-marathon zählen bereits

ein erster Platz und zwei dritte Plätze. Das Team Lausitz Dynamics der BTU Cottbus-Senftenberg dankt allen seinen Unterstützern, darunter insbesondere der Stadt Senftenberg und der IMA Materialforschung und Anwendungstechnik GmbH.  
 Weitere Informationen: [www.b-tu.de/lausitz-dynamics/](http://www.b-tu.de/lausitz-dynamics/)

*Springer Best of Pflege - Ehrung für wissenschaftlichen Mitarbeiter*

In der Reihe „Best of Pflege“ hat der renommierte Springer Verlag die Monographie der von ihm ausgezeichneten Masterarbeit von Florian Schimböck veröffentlicht (ISBN: 978-3-658-13055-8). Florian Schimböck ist seit März 2015 wissenschaftlicher Mitarbeiter der BTU Cottbus-Senftenberg für Pflegewissenschaft und klinische Pflege. Im Jahre 2015 wurde er durch den Springer Verlag für seine exzellente Masterarbeit „Screening- und Assessmentinstrumente zur Erkennung von Delirien“ geehrt. Verfasst hatte er die Arbeit an der Medizinischen Universität Graz im Studiengang Pflegewissenschaft unter der Betreuung von Univ.-Prof. Dr. Christa Lohrmann.

*Infotag für Kurzentschlossene*

Die BTU lädt am Dienstag, 13. September 2016, von 10:00 bis 15:00 Uhr an alle drei Standorte ein. Treffpunkt ist am Centralcampus Cottbus das Hauptgebäude, am Campus Senftenberg das Konrad-Zuse-Medienzentrum und am Campus Cottbus-Sachsendorf das Gebäude 7.

Der Infotag für Kurzentschlossene richtet sich vor allem an Studienbewerber zum Wintersemester 2016/17, die bereits Zulassungen von mehreren Hochschulen erhalten haben, aber auch an alle anderen Studieninteressierten, die noch keinen Studienplatz haben, sich kurzfristig noch informieren wollen und sich eventuell für ein Studium an der BTU entschließen würden. Bewerbungen für die zulassungsfreien Bachelor-Studiengänge sind noch bis zum 30. September 2016 möglich. Die Besucher können Beratungen in Anspruch nehmen, den Campus live erleben und einen Blick hinter die Kulissen erhalten.

Geboten werden:

- Informationen zu Studienmöglichkeiten, -bedingungen, Bewerbung, Zulassungsvoraussetzungen, Semestergebühren, Semesterticket
- Campusführungen
- Labor- und Atelierbesichtigungen
- individuelle Beratungen/ Gespräche mit Studierenden und Lehrenden

Studieninteressierte haben die Möglichkeit, sich an der BTU Cottbus-Senftenberg für mehr als 70 zukunftsorientierte Studiengänge in Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie Wirtschafts-, Kultur- und Gesundheitswissenschaften zu bewerben. Sowohl Studiengänge mit universitärer als mit fachhochschulischer Ausrichtung werden angeboten.

Weitere Informationen: [www.b-tu.de/studium/studienangebot](http://www.b-tu.de/studium/studienangebot)

BTU Cottbus-Senftenberg

**KWG und Bürgermeister gratulieren zum 50-jährigen Mieterjubiläum**

Die eigenen vier Wände - heute eine Selbstverständlichkeit, früher jedoch in Zeiten des Wohnungsmangels wie ein 6er im Lotto. Genau so mussten sich die jungen Familien gefühlt haben, als sie mit ihren Kindern 1966 in das neugebaute Mehrfamilienhaus in der Albert-Schweitzer-Straße in Senftenberg einziehen durften. 50 Jahre später überbrachte Doreen Berger, Kundenbetreuerin der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Senftenberg (KWG) anlässlich dieses ehrbaren Mietjubiläums die Glückwünsche im Namen des Geschäftsführers Roland Osiander und übergab kleine Geschenke. Als Vermieter sind wir glücklich und stolz, dass acht Mietparteien uns bis heute die Treue gehalten haben.



Jubilare der Schweitzer Str. 11-19 in Senftenberg

Als Gast war auch der Bürgermeister der Stadt Senftenberg Andres Fredrich mit von der Partie. In einem gemeinsamen Gespräch ließen die Mietjubilare die vergangenen fünf Jahrzehnte noch einmal Revue passieren und erinnerten sich an die zurückliegende Zeit.

Das Senftenberger Stadtoberhaupt zeigte sich erfreut von so großer Treue: „50 Jahre in ein und derselben Wohnung zu leben, sozusagen darin „Goldene Hochzeit“ zu feiern, ist eine tolle Sache. Das zeigt natürlich auch die Zufriedenheit mit der KWG als Vermieter, was uns wiederum als Gesellschafter sehr freut. Ich wünsche Ihnen weitere entspannte Jahre in „Ihrem kleinen Paradies“ und würde mich freuen, wenn wir uns in fünf Jahren an gleicher Stelle wiedersehen“, so das Stadtoberhaupt bei der kleinen Jubiläumsfeier.

KWG

**KWG unterstützt Mieterfest in Senftenberg im Rahmen der Aktion „Nachbarschaft und Kommunikation“ auch im Jubiläumsjahr**

Der Sommer ist die Zeit der Straßen- und Mieterfeste und so fand am 18. August 2016 in der Häuerstraße 5 in Senftenberg das bereits fünfte Mieterfest statt.

Die Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Senftenberg (KWG) stellte Festzeltgarnituren und Sonnenschirme sowie einen Grill und Getränke für die gelungene Feier zur Verfügung.

gung. Die Mieter sorgten mit vielen Leckereien für das leibliche Wohl. Unter dem Motto „Grillen macht gemeinsam mehr Spaß“ sorgten angenehme Gespräche für gute Laune.



Das 5. Mieterfest am 18. August 2016 in der Häuerstraße 5 in Senftenberg

Der Senftenberger Bürgermeister Andreas Fredrich ließ es sich nicht nehmen, auf der Party vorbei zu schauen. Dabei konnte er die eine oder andere „hausgemachte Leckerei“ der Mieter verkosten, sein Urteil fiel mehr als aner kennend aus. „Ich finde es toll, dass wir bereits zum 5. Mal solch ein Mieterfest feiern. Zusammenhalt fördern, gemeinsam feiern und miteinander reden sind Attribute, die ja heute leider nicht mehr zu den Selbstverständlichkeiten gehören.“, so das Stadtoberhaupt bei den Feierlichkeiten.

KWG Geschäftsführer Roland Osiander freut sich im 25. Jahr des Bestehens des Unternehmens über die Bemühungen um gute Nachbarschaft und wünscht sich, dass das Beispiel an allen Standorten der KWG noch deutlich mehr Schule macht. Hoffentlich finden sich viele Nachahmer, die mit etwas Eigeninitiative die Idee aufnehmen und auch in ihrem Wohngebiet, in ihrem Haus oder ihrer Straße mit einem zünftigen Mieterfest die Basis für gute nachbarschaftliche Beziehungen und die Zukunft legen wollen.

KWG

### **KWG sanierte ein weiteres Gebäude in der Adolf-Hennecke-Straße in Senftenberg**

Die Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Senftenberg (KWG) setzte in der Nähe zum Stadtzentrum von Senftenberg die Sanierung ihrer Gebäude fort. Nach dem im letzten Jahr



Gebäude in der Adolf-Hennecke-Straße in Senftenberg fertig saniert

sanierten kleinteiligen Mehrfamilienhaus in der Adolf-Hennecke-Straße 27 kam jetzt die Hennecke-Straße 29 an die Reihe. Die KWG sanierte die Fassaden und gestaltete die Treppenhäuser, so dass die Gebäude sowohl innen als auch außen in neuem Glanz erstrahlen.

KWG

### **Terminhinweise der Evangelischen Kirchengemeinde Senftenberg**

Sonntag, 11. September 2016, 9:30 Uhr,  
Peter-Paul-Kirche

#### **Gottesdienst mit Kindergottesdienst**

Mittwoch, 14. September 2016, 16:00 Uhr  
Sanft am See Demenzpflege, Kranichstr. 1, Senftenberg

#### **Gottesdienst**

Donnerstag, 15. September 2016, 16:00 Uhr  
Seniorenresidenz, Stralsunder Str. 10, Senftenberg

#### **Gottesdienst**

Sonntag, 18. September 2016, 14:00 Uhr,  
Peter-Paul-Kirche

#### **Gottesdienst zum Schuljahresanfang mit anschließendem Kirchenkaffee**

Mittwoch, 21. September 2016, 16:00 Uhr, Wendische Kirche

#### **Vortrag und Gespräch mit RABBINER PROF. DR. WALTER HOMOLKA**

Sonntag, 25. September 2016, 9:30 Uhr,  
Peter-Paul-Kirche

#### **Gottesdienst mit Kindergottesdienst**

Sonntag, 2. Oktober, 9:30 Uhr, Peter Paul-Kirche

#### **Erntedankfest Gottesdienst mit Abendmahl und Saft und Kantorei**

Sonntag, 9. Oktober 2016, 9:30 Uhr, Peter Paul-Kirche

#### **Gottesdienst mit Kindergottesdienst**

Sonntag, 16. Oktober 2016, 9:30 Uhr, Peter-Paul-Kirche

#### **Gottesdienst**

Sonntag, 23. Oktober 2016, 9:30 Uhr, Peter-Paul-Kirche

#### **Gottesdienst und Kindergottesdienst**

Sonntag, 30. Oktober 2016, 9:30 Uhr, Peter-Paul-Kirche

#### **Gottesdienst**

Montag, 31. Oktober 2016, 9:30 Uhr, Peter-Paul-Kirche

#### **Gottesdienst zum Reformationstag mit dem ökum. Chor**

Montag, 31. Oktober 2016, 17:00 Uhr,  
Peter-Paul-Kirche

#### **Konzert zum Reformationstag „Auf nach Litauen“ mit Orgel, Cembalo und einer litauischen Klarinette**

**Kostenlose Beratungen der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB)**

*Beratungstermine IV. Quartal 2016*

**Oktober**

Donnerstag, 6. Oktober 2016, 10:00 bis 16:00 Uhr,  
Rathaus Kleiner Ratssaal

Donnerstag, 20. Oktober 2016, 10:00 bis 16:00 Uhr,  
IHK Geschäftsstelle Senftenberg,  
Schulstraße 2-8, 01968 Senftenberg

**November**

Donnerstag, 3. November 2016, 10:00 bis 16:00 Uhr,  
Rathaus Kleiner Ratssaal

Donnerstag, 17. November 2016, 10:00 bis 16:00 Uhr,  
IHK Geschäftsstelle Senftenberg,  
Schulstraße 2-8, 01968 Senftenberg

**Dezember**

Donnerstag, 1. Dezember 2016, 10:00 bis 16:00 Uhr,  
Rathaus Kleiner Ratssaal

Donnerstag, 15. Dezember 2016, 10 bis 16 Uhr,  
IHK Geschäftsstelle Senftenberg, Schulstraße 2-8,  
01968 Senftenberg

Bei Bedarf sind selbstverständlich auch Terminvereinbarungen außerhalb der angegebenen Termine möglich. Die Beratungen sind kostenlos.

Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es erforderlich, sich bei der ILB unter der Hotline 0331 660-2211, der Telefonnummer 0331 660-1597 o. per E-Mail unterheinrich.weisshaupt@ilb.de anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

ILB

**Termine der Industrie- und Handelskammer Cottbus Geschäftsstelle Senftenberg**

Wirtschaft im digitalen Wandel - Lösungen für eine effiziente Produktion in Unternehmen

Inhalte: effizientes Strukturieren von Produktionsprozessen, nachhaltige Planung von Produktionshallen und das leistungsfähige Organisieren der Auftragssteuerung;

Donnerstag, 22. September 2016 von 16:00 bis 18:30 Uhr  
BTU Cottbus-Senftenberg, Großenhainer Straße 57,  
01968 Senftenberg

Kontakt: IHK Cottbus, Katrin Balzke, 0355-3651301

*Intensivkurs Eignungsprüfung, Wirtschaftlichkeitsprüfung und -berechnung bei öffentlichen Aufträgen*

Inhalte: qualitätsreiche u. rechtssichere Gestaltung von Vergabe

Mittwoch, 28. September 2016 von 9:00 bis 16:00 Uhr  
IHK Cottbus, Geschäftsstelle Senftenberg,  
Schulstraße 2-8, 01968 Senftenberg

Informationen unter [www.abst-brandenburg.de](http://www.abst-brandenburg.de)

**Termine der Beratungsstelle für Stasi-Unterlagen in Cottbus**

Die Außenstelle Frankfurt (Oder) ist für Bürgerinnen und Bürger der Region Cottbus vor Ort. An folgenden Dienstagen in 2016 findet die persönliche Beratung zur Antragstellung auf Einsicht in die Stasiakte statt. Die Antragstellung ist kostenlos:

**27. September 2016 und 29. November 2016.**

Ort: Technisches Rathaus (Spree-Galerie), Raum 3.073, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus

Für schriftliche oder telefonische Anfragen können Sie die Außenstelle Frankfurt (Oder) wie folgt erreichen:

BStU - Außenstelle Frankfurt (Oder),  
Fürstenwalder Poststraße 87, 15234 Frankfurt (Oder)  
Telefon 0335 6068 - 0, Fax 0335 6068 - 2419  
E-Mail [astfrankfurt@bstu.bund.de](mailto:astfrankfurt@bstu.bund.de)

Anträge zur Akteneinsicht erhalten Sie auch auf telefonische Anfrage sowie unter [www.bstu.de](http://www.bstu.de). Außerdem können Sie sich im Internet jederzeit über die Arbeit der Bundesbeauftragten für Stasi-Unterlagen informieren.

Rüdiger Sielaff, Leiter der Außenstelle Frankfurt (Oder) des BStU

**Begegnungsstätte & Galerie MARGA**

Nach dem Umzug der Ortschronisten Brieske-Marga in das ehemalige Kaufhaus direkt am Briesker Markt im vergangenen Februar hat sich viel getan im Platz des Friedens 2. Eine besonders schöne Veranstaltung war die Eröffnung der Ausstellung „Das schwarze Gold ist verbrannt“ mit Fotos von Heinz Herzog. Mit Mitteln aus dem Stadtteiffond 2016 konnte der Druck der Rollups und des Begleitbuches realisiert werden. Viele interessante Begegnungen mit Marganern und Besuchern der Gartenstadt fanden bereits statt.

Neben dem 4. Lausitzer Lyrikfestival und dem Tag des offenen Denkmals wird es in den verbleibenden Wochen diesen Jahres weitere Veranstaltungen geben. Bis zum 27. Oktober 2016 kann man mit der Abgabe von Spielzeug und Weihnachtsschmuck, der aus den Jahren vor 1945 stammt, die Veranstaltung „Advent anno dazumal“ am 1. Adventssonntag bereichern.

Ohne persönliches Engagement und private Spenden wäre eine solche Entwicklung in der Gartenstadt nicht möglich gewesen. Wer sich mit seinem Wissen, seinen Zeitdokumenten und seiner Kraft in die Geschichtsaufarbeitung einbringen möchte, ist jederzeit willkommen. Schenkungen und Dauerleihgaben können zu den Öffnungszeiten in Marga oder bei Wolfgang Wache im Literaturzentrum „Ich schreibe!“, Rudolf-Breitscheid-Straße 17, 01968 Senftenberg abgegeben werden.

### **Beratungstermine von September bis Oktober des Frauen- und Kinderschutzhouses Lauchhammer**

Eine Mitarbeiterin des Frauenhauses Lauchhammer bietet in Senftenberg Beratung und Begleitung für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, an folgenden Terminen an:

#### **September**

Dienstag, den 6. September 2016,  
13. September 2016,  
20. September 2016 und  
27. September 2016

#### **Oktober**

Dienstag, den 4. Oktober 2016,  
11. Oktober 2016,  
18. Oktober 2016 und  
25. Oktober 2016  
Von 09:00 – 12:00 Uhr in der  
Erziehungsberatung des Fröbel e.V.,  
Stralsunder Straße 12, 01968 Senftenberg

Ansprechpartnerin: Frau Krengel (Dipl.-Sozpäd.)

---

### **80-jähriges Jubiläum des Siedlervereins Großkoschen e.V.**

Im Jahr 1936 gründeten 16 Bürger des Ortes den Deutschen Siedlerbund. Erster Vorsitzender des Vereins war Helmut Sehnert. Damals war Ziel des Vereins die gegenseitige Hilfe bei der Errichtung von Wohnunterkünften. Nach den schweren Kriegsjahren, wo sich die Arbeit des Vereins auf das Notwendigste reduziert hatte, normalisierte sich die Vereinsarbeit wie der. Damals war die Hauptaufgabe des Vereins, die Folgen des Krieges zu überwinden und die Produktion von Obst, Gemüse, Fleisch, Eiern usw. für die Eigenversorgung sowie für die Versorgung der Bevölkerung in der DDR zu sichern. Wichtig waren in diesem Falle die Verteilung von Saat- und Pflanzgut sowie der Verkauf von Futtermitteln für die Haustierhaltung. Die gegenseitige Hilfe und das Zusammengehörigkeitsgefühl waren in der Nachkriegszeit für alle Mitglieder selbstverständlich.

Im November 1965, der Verein hatte inzwischen 64 Mitglieder, wurde vom damaligen VEB Natursteinwerk Großkaschen die ehemalige Bauarbeiterunterkunft erworben und in den folgenden Jahren zum Vereinsheim umgebaut. Trotz Mangel an Baumaterialien, bekanntlich stand in der DDR das staatliche Wohnungsbauprogramm im Mittelpunkt, konnte dank der tatkräftigen Hilfe der Vereinsmitglieder bald darauf unser Vereinsheim eröffnet werden. Dieses befindet sich heute nicht mehr im Besitz des Vereins. Da das Gebäude aber bis heute gastronomisch bewirtschaftet wird, ist es immer noch der Mittelpunkt unseres Vereinslebens.

In der DDR gehörte unser Verein zum Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, kurz VKSK genannt. In der Phase der Neuordnung in der Wendezeit wurde der Landesverband Brandenburg gegründet und unser Verein am 2. Oktober 1990 als „Siedlerverein Großkaschen e.V.“ dem Landesverband unterstellt.

Heute ist es die Aufgabe des Vereins u.a. für das selbstgenutzte Wohneigentum in Sachen Verbraucherberatung, Gartenfachberatung und Bauherrenberatung tätig zu sein. Aber auch Ausflüge z.B. zu Landes- und Bundesgartenschauen sowie gesellschaftlich/kulturelle Veranstaltungen gehören zu unserem Vereinsleben.

Im Moment zählt unser Verein 32 Mitglieder. Hiermit laden wir interessierte Bürger aus Groß- und Kleinkaschen ein, Mitglied in unserem Verein zu werden. Neben einer monatlichen Zeitschrift zählen eine Grundstückshaftpflicht, eine Bauherrenhaftpflicht und eine Grundstücksrechtsschutzversicherung zu den Leistungen unseres Vereins.

Interessierte Bürger können sich unkompliziert bei der Vorsitzenden des Vereins Sirrone Hentzschel unter der Telefonnummer 0171/4142694 melden.

---

### **Der Löschzug Hosena der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg**

Am 1. Juli 1896 wurde die Feuerwehr Hosena mit 46 Mitgliedern gegründet, damaliger Wehrführer war der Kamerad Berthold Müller. Im darauf folgenden Jahr wurde durch den Maurer Herrmann Schneider das erste Spritzenhaus in Hosena gebaut, welches im hinteren Teil ein „Kittchen“ beherbergte. Bereits in den ersten Jahren gab es verheerende Brände und Überschwemmungen im Ortsgebiet, deren Bekämpfung durch die wenige vorhandene Technik besonders erschwert wurde. 1908 wurde durch einen „Amtlichen Vermerk“ des Landrates von Hoyerswerda das Einsatzgebiet der Freiwilligen Feuerwehr auch auf die umliegende Ortschaften erweitert.

Anlässlich des 35-jährigen Bestehens erhielten die Kameraden ihr erstes Feuerwehrfahrzeug, zuvor wurden für diese Arbeit Pferdekutschen genutzt. In den Jahren des zweiten Weltkriegs ließen viele Kameraden unserer Feuerwehr ihr Leben auf den Schlachtfeldern. Jedoch begann in den letzten Kriegsjahren der Neuaufbau der Freiwilligen Feuerwehr in Hosena. Aus den wenigen Mitteln, welche zur Verfügung standen wuchs mit den Jahren eine zuverlässige und leistungsstarke Feuerwehr heran. Durch die Anschaffung moderner Technik wurde in den 1980'iger Jahren ein neues Gerätehaus im Ortskern errichtet, hier gilt ein besonderer Dank den damals Ortsansässigen Betrieben, welche den Neubau besonders unterstützt haben, sowie dem großen En-

gagement der Kameraden der Feuerwehr Hosena. Das Gerätehaus wurde schließlich Mitte der Achtziger Jahre eingeweiht.

In den Jahren von 1982-1984 wurden die Kameraden zu zahlreichen Waldbränden alarmiert u.a. in Weißwasser, Schwarze Pumpe und Guben. Am 7. Februar 1992 übernahm die Feuerwehr Hosena schließlich ein TLF 16/25, welches im Jahr 1970 von MAN gebaut wurde. Der 10. April 1999 wird nicht



Löschzug Hosena der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg

nur den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Hosena noch in Erinnerung sein, als es am Fabiansteich zu einem gewaltigen Erdbeben kam, bei dem fast 90.000 m<sup>2</sup> Erdreich in dem Teich verschwanden. Dabei vielen auch etliche PKW sowie ein Radlader dem Erdbeben zum Opfer. Wie durch ein Wunder kam jedoch niemand zu Tode.

Ein Höhepunkt der Feuerwehr war die Übergabe eines neuen TLF 16/25, sowie einem MTW im Jahr 2002, welche sich auch heute noch Einsatzdienst befinden. Am 21. Dezember 2006 wurden die Kameraden dann aus Ihrer Vorweihnachtlichen Stimmung gerissen, als das Quarzwerk brannte. Nur der Weihnachtsbaum auf dem Dach blieb von den Flammen verschont. Der 9. Juli 2010 war dann wieder ein schöner Tag, als der W50, ein LF 16/TS durch ein neues LF 10/6 abgelöst wurde. Dadurch erhielt die Feuerwehr Hosena auch bessere Möglichkeiten zur Technischen Hilfeleistung. In den Jahren 2012 und 2013 ereigneten sich im Bahnhof von Hosena zwei schwere Zugunglücke, wo die Freiwillige Feuerwehr Hosena mit zahlreichen Kameraden zur Technischen Hilfeleistung vor Ort im Einsatz war.

Zum heutigen Zeitpunkt zählt die Feuerwehr Hosena insgesamt 27 Kameraden, davon fünf Frauen sowie zwei Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung. Ganz besonders stolz sind wir auf unsere Jugendfeuerwehr, welche sich aus acht Mädchen und sieben Jungen zusammensetzt.

**Blutspendetermine des DRK von Oktober bis Dezember 2016 in Senftenberg**

**Oktober**

Dienstag, 4. Oktober 2016	15:00 bis 19:00 Uhr	Grundschule am See, Steigerstr. 23, 01968 Senftenberg
Freitag, 7. Oktober 2016	09:00 bis 11:30 Uhr	OSZ Sedlitz ( in Planung)
Dienstag, 11. Oktober 2016	14:00 bis 18:00 Uhr	BTU Cottbus-Senftenberg

**November**

Freitag, 4. November 2016	10:00 bis 13:00 Uhr	Landratsamt, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg
Donnerstag, 10. November 2016	08:30 bis 12:00 Uhr	Vattenfall, Knappenstr. 1, 01968 Senftenberg
Freitag, 18. November 2016	15:00 bis 19:00 Uhr	Rathenau-Grundschule, Rathenaustraße 6, 01968 Senftenberg
Montag, 28. November 2016	15:00 bis 18:00 Uhr	Grundschule Hosena, August-Bebel-Str.4, 01996 Senftenberg

**Dezember**

Freitag, 2. Dezember 2016	14:30 bis 18:00 Uhr	Regenbogen-GS, Johannes-R.-Becher Str. 19, 01968 Senftenberg
Dienstag, 20. Dezember 2016	15:00 bis 19:00 Uhr	Grundschule am See, Steigerstr. 23, 01968 Senftenberg
Dienstag, 27. Dezember 2016	13:00 bis 16:00 Uhr	Klinikum, Krankenhausstr. 10, 01968 Senftenberg
Mittwoch, 28. Dezember 2016	14.00 bis 18:00 Uhr	DRK Bildungseinrichtungen, Schillerstr., 01968 Senftenberg (Termin in Planung)

**IMPRESSUM**

Das „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint nach Bedarf mit einer Auflagenhöhe von 14.600 Exemplaren und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare können gegen Kostenerstattung für den Versand bei der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg, oder über den Verlag Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH bezogen, sowie im Internet unter [www.senftenberg.de](http://www.senftenberg.de) → Rathaus → Bürgerservice → *Amtsblatt* eingesehen werden.

**Das nächste „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint voraussichtlich am 17. Dezember 2016.**

**Redaktionsschluss ist der 18. November 2016.**

Herausgeber:

Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den amtlichen und den redaktionellen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Senftenberg

Andreas Fredrich

Markt 1

01968 Senftenberg

Satz:

Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH

Wernerstraße 21

03046 Cottbus

Telefon: 0355 / 381 31-0

E-Mail: [post@cga-verlag.de](mailto:post@cga-verlag.de)

Druck:

Druckerei Schiemenz GmbH

Byhlener Straße 3

03044 Cottbus

Bei Reklamationen oder Hinweisen, die die Verteilung des Amtsblattes Senftenberg betreffen, bitten wir Sie, sich direkt mit der Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Herr Matthias Boddeutsch unter der Tel. 0355/ 381 31-69 oder E-Mail [m.boddeutsch@cga-verlag.de](mailto:m.boddeutsch@cga-verlag.de) in Verbindung zu setzen. Vielen Dank.